



**Heft 4/2010**

## **Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe – Ein heikles Thema im Dialog**

- Aktuelle Untersuchungsergebnisse zu Wirksamkeit
- Pro und Contra, Beiträge von Praktikern aus Jugendhilfe und -psychiatrie

# Ziele und Inhalte der VPE Schriftenreihe

## JugendHilfe im Dialog

In unserer Schriftenreihe JugendHilfe im Dialog verknüpfen wir fachliche Beiträge zu aktuellen und grundsätzlichen Themen aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Medizin und Jugendpolitik mit Beiträgen aus der pädagogischen Alltagspraxis.

Zu Wort kommen sollen WissenschaftlerInnen und Verantwortliche aus Politik und Behörden, aber auch unsere Mitglieder und alle KooperationspartnerInnen mit persönlichen und fachlichen Beiträgen und ihren Erfahrungen mit der Arbeit in der Jugendhilfe.

Damit möchten wir ein weiteres Stück Transparenz unserer Arbeit schaffen, aber auch darüber informieren, wie z.B. fachliche Theorien oder politische Entscheidungen und Handlungsweisen in den Alltag der Jugendhilfe hineinwirken, also: **Was sie für betroffene Kinder, ihre Eltern und die PädagogInnen konkret bedeuten.**

Wir werden dabei Einblicke in unsere Arbeit geben und fachliche Positionen aus dem Blickwinkel der Praxis beziehen. Zentrales Interesse gilt der Frage, welche Wirkungen Jugendhilfe für die Betroffenen und die Gesellschaft haben kann, wie Lebensläufe tiefgreifend verändert werden können – und was dazu (förderlich oder hemmend) beitragen kann. Wir wollen uns dabei nicht scheuen, auch kontroverse Themen „anzupacken“ und darüber unterschiedliche Auffassungen abzudrucken. Wir wollen uns mit fachlichen Themen auseinandersetzen. **Wir wollen Meinungen äußern und Meinungen hören. Ihre Stellungnahmen, Kritiken und Anregungen sind uns daher ausdrücklich willkommen.**

Wir, der VPE, das sind knapp 50 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit ca. 750 Betreuungsplätzen zumeist in kleinen, überschaubaren Einheiten, ca. 550 MitarbeiterInnen und einem breiten Spektrum an modernen pädagogischen und therapeutischen Konzeptionen und Methoden zur Aufarbeitung von Problemen, die junge Menschen haben und machen.

Diese Einrichtungen stehen unter der Leitung von privaten TrägerInnen, die die Förderung von jungen Menschen zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben und die sich direkt für jeden Einzelnen verantwortlich fühlen. Viele von ihnen wohnen und leben mit den Betreuten unter einem Dach.

Diese Aufgabe füllt ihren Alltag aus. Dazu gehört, an fachlichen Entwicklungen teilzunehmen und diese auch selber durch konzeptionelle Ideen und innovative Konzepte voranzutreiben.



In diesem Heft widmen wir uns dem Thema „Freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen“. Wir kennen die z.T. sehr kontroverse, z.T. auch populistische Diskussion zu diesem Thema und wollen einen Beitrag zur Versachlichung leisten. Viele Personen und Institutionen, die wir um einen Beitrag gebeten haben, hatten nicht die Zeit oder den Mut, sich zu äußern. Den Autoren dieses Heftes danken wir sehr herzlich, für ihre mutige Bereitschaft, sich zu einem heiklen Thema zu positionieren – und besonders für den gegenseitigen Respekt gegenüber der Ernsthaftigkeit mit der alle versuchen, aus ihrer jeweiligen Sichtweise einen Beitrag zum Besten der betroffenen jungen Menschen zu leisten. Wir würden uns freuen, wenn es uns gelingt, in diesem Sinne den Wettstreit aber auch die Versöhnung und Vernetzung von Ideen und Konzepten zu befördern.

Wenn Sie uns Ihre Gedanken zum Thema und/oder zu den Artikeln in diesem Heft mitteilen wollen, schreiben Sie uns gern unter [infovpe@yahoo.de](mailto:infovpe@yahoo.de).

Wir freuen uns auf den Dialog.

---

## Inhaltsverzeichnis

Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010 – Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen	
<i>Dr. Sabrina Hoops, wiss. Referentin am Deutschen Jugendinstitut (DJI)</i> .....	2
Disziplinierung durch freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe? <i>Willi Igel</i> .....	20
KJPP und geschlossene Unterbringung <i>Dr. med. Martin Jung, Chefarzt Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig</i> .....	33
Sonderformen stationärer Jugendhilfe <i>Klaus Tischler</i> .....	44
Es gibt keine richtige Erziehung im falschen Kontext <i>Dieter Neugebauer</i> .....	57
Freiheitsentziehende Maßnahmen? Erziehen kann man nur in einer vertrauensvollen Umgebung <i>Klaus Kuhfuss</i> .....	64

### Impressum

#### JugendHilfe im Dialog

wird herausgegeben vom VPE, Verband Privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein e.V., Holstenstr. 36, 24582 Bordesholm  
1. Vorsitzender Michael Tüngler; Redaktion: Annegret Schillert, Friedrich Theurer, Dieter Neugebauer; Layout und Druck: hansadruk, Kiel



# Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen

*Hoops, Sabrina*

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet das kontrovers diskutierte Thema der Freiheitsentziehenden Unterbringung in der Jugendhilfe unter einer empirischen Perspektive. Nach einführenden Bemerkungen zum Diskurs bezieht er sich wesentlich auf Befunde, die im Rahmen des DJI-Forschungsprojekts<sup>1</sup> „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“ gewonnen werden konnten. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen werden hierbei ebenso in den Blick genommen wie kürzlich vorgelegte Ergebnisse zu den Effekten von Freiheitsentziehenden Maßnahmen (Permien 2010).

## Freiheitsentziehende Maßnahmen – ein Thema, das immer wieder Konjunktur hat

Die Auseinandersetzung um Geschlossene Unterbringung bzw. Freiheitsentziehende Maßnahmen<sup>2</sup> in der Jugendhilfe bricht nicht ab. Sie erfasst Öffentlichkeit wie auch Fachpraxis immer wieder in z.T. auch stürmischen Wellen, die seit Jahren nie ganz abebben. Obwohl die traditionell geschlossen geführten Erziehungsheime aufgrund der massiven Kritik an ihren unhaltbaren

1 Die beiden Abschlussberichte (Hoops/Permien 2006; Permien 2010) stehen aktuell zum Download auf der Homepage der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention und der Homepage des Projekts Freiheitsentziehende Maßnahmen bereit: <http://www.dji.freiheitsentzug> oder <http://www.dji.de/jugendkriminalitaet>.

2 Der Terminus der Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) hat sich in der Fachdebatte der letzten Jahre zunehmend gegenüber dem der Geschlossenen Unterbringung (GU) durchgesetzt. Der Begriffswechsel trägt dabei vor allem der fachlichen Entwicklung einer Unterbringungsform Rechnung, die vorwiegend auf Stufenmodellen, unterschiedlichen Graden von temporärer (Teil-)Geschlossenheit und individueller Öffnung basiert. Gleichwohl ist der einen Dauereinschluss suggerierende Begriff der Geschlossenen Unterbringung nach wie vor ebenfalls existent. Benutzt wird er nicht nur von den in entsprechenden Einrichtungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen, in deren Wahrnehmung das Faktum des temporären Freiheitsentzugs offenbar alle anderen konzeptionellen Bausteine deutlich und nachhaltig dominiert, sondern interessanterweise auch von VertreterInnen zweier Positionen, wie sie unterschiedlicher kaum sein könnten: Von denjenigen, die nach sicherer Verwahrung und Bestrafung von Kindern und Jugendlichen rufen, und denen, die sich als wehrhafte KritikerInnen einer Maßnahme verstehen, die es jedoch in dieser Weise in der Jugendhilfe seit vielen Jahren nicht mehr gibt.



Zuständen bereits seit Jahren aufgegeben sind<sup>3</sup> und auch die Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Kontext der modernen Jugendhilfe zahlenmäßig eine randständige Bedeutung haben, ist die familienrichterlich zu genehmigende Unterbringung gemäß §§ 34 bzw. 35a SGB VIII in Verbindung mit § 1631 b BGB sowie den flankierenden Verfahrensvorschriften nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Gegenstand zugespitzter Debatten und Polemiken geblieben.

Befördert wird die Aufregung um das Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen durch seine Anfälligkeit für Instrumentalisierungen. So lässt sich im Anschluss an mediale Inszenierungen von Gewalttaten von Jugendlichen<sup>4</sup> immer wieder eine primär ordnungspolitisch motivierte Debatte beobachten:<sup>5</sup> Diese geht z.T. so weit, dass Einrichtungen der Jugendhilfe im gleichen Atemzug mit nach amerikanischem Vorbild zu gestaltende „Bootcamps“ und „Erziehungslagern“ genannt werden.

Regelmäßig, wenn die Berichterstattung über jugendliche Gewalttäter die Schlagzeilen beherrscht, steht auch die Jugendhilfe im Kreuzfeuer der medialen Kritik. Der Vorwurf, bislang „versagt“ zu haben kumuliert mit der Erwartung, nun doch „endlich“ zu handeln.

So unter Druck gesetzt, nimmt es nicht Wunder, dass auch innerhalb der Fachdiskussion Freiheitsentziehende Settings in der Jugendhilfe wie keine andere Maßnahme im Spektrum der Hilfen zur Erziehung vielfältige Projektionen und Polarisierungen auslösen: Kontroll- und Schutzbedürfnisse werden dabei ebenso bedient wie die Provokation einer fast schon „reflexartigen Ablehnung“ (Wolffersdorff 1995).

„Wie hältst Du es mit den Freiheitsentziehenden Maßnahmen?“ – Diese Frage war und ist auch aktuell eine der dringlichsten, wenn nicht sogar die Gretchenfrage schlechthin an die Jugendhilfe.

3 Aktuell befasst sich ein Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren mit der Aufarbeitung dieses dunklen Kapitels in der Geschichte der bundesdeutschen Jugendwohlfahrt. Ein erster Zwischenbericht hierzu liegt vor und steht per Download zur Verfügung: ([http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH\\_Zwischenbericht\\_000.pdf](http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht_000.pdf)). Zu den Praktiken in den geschlossenen Heimen und deren Folgen für die Betroffenen siehe auch Wensierski (2006).

4 Im Folgenden wird durchgängig der Begriff Jugendliche verwendet. Ältere Kinder als Adressaten von Freiheitsentziehenden Maßnahmen sind mitgemeint.

5 Im Frühsommer 2010 hat insbesondere die Eröffnung einer Freiheitsentziehenden Einrichtung in Lohne (Niedersachsen) und der sog. Jungfernstieg-Killer in Hamburg für Aufregung und neuerliche Debatten gesorgt.



„Ja, darf man denn...?“ „Soll man gar...?“ „Muss man vielleicht...?“ „Und wenn ja, unter welchen Bedingungen...?“ Es handelt sich hier um ein ganzes Bündel von schwierigen Fragen, die nicht nur das professionelle Wissen der Jugendhilfe und der in diesem Feld Beschäftigten tangieren, sondern die gleichermaßen an ihr Gewissen und ihre Verantwortung appellieren. Viele Fachkräfte der Jugendhilfe, darunter vor allem auch diejenigen, zu deren Aufgaben es gehört, Hilfen auch für Jugendliche im besonderen Problemlagen anzubieten oder durchzuführen, haben im Auf- und Abwägen der Argumente, die für bzw. wider Freiheitsentziehende Maßnahmen sprechen, zu einer Positionierung gefunden: Sie betrachten eine Freiheitsentziehende Unterbringung als „ultima ratio“, als quasi „letztes Mittel“ am Ende einer Maßnahmenkette. Freiheitsentziehende Maßnahmen in diesem Sinne finden dann Zustimmung oder zumindest nicht völlige Ablehnung, wenn alle anderen – auf Freiwilligkeit basierenden Möglichkeiten – ausgeschöpft sind und keine Alternativen (mehr) vorhanden sind, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Dennoch ist eine solche Haltung nicht frei von Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen:<sup>6</sup> In der Intention, den Erziehungs- und Schutzauftrag der Jugendhilfe auch bei Jugendlichen, bei denen die offene Pädagogik an ihre Grenzen gestoßen ist, zu erfüllen, bündelt sich das Dilemma einer Pädagogik, die mit deutlichen Elementen von Zwang nicht nur selbst- und fremdgefährdendem Verhalten entgegenwirken, sondern ebenso die Rechte der AdressatInnen schützen und sie „durch Freiheitsentzug zur Freiheit erziehen“ will (vgl. Winkler 2008).

## **Freiheitsentziehende Maßnahmen – ein Thema wird wieder zum Forschungsgegenstand**

Die empirische Datenlage über Anzahl, Geschlecht, Alter und Herkunft der von Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe betroffenen Minderjährigen, sowie die jeweilige Dauer des Freiheitsentzugs und seine Wirkungen war lange Jahre völlig unzureichend. Trotz der anhaltenden Kontroversen zum Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen gab es nach den verdienstvollen Untersuchungen von Wolffersdorff et al. (1996) und Pankofer (1997) lange Zeit keine weiteren empirischen Daten, auf die sich

---

<sup>6</sup> Widersprüche und Unsicherheiten werden z.B. dann sichtbar, wenn Fachkräfte, die nach eigenem Bekunden Freiheitsentziehende Maßnahmen grundsätzlich ablehnen, aber dennoch eine Aufnahmeanfrage stellen, weil man bereits alles versucht und nichts geholfen habe. Zeige dann allerdings auch die Freiheitsentziehende Maßnahme nicht die erhoffte Wirkung, so komme es Berichten zufolge vor, dass das erneute Scheitern wiederum als Beweis für die Untauglichkeit dieses Settings gesehen würde (vgl. <http://www.geschlossene-heime.de>).



die Diskussion hätte stützen können. Vielmehr beschieden sich auch die umfangreich vorliegenden Positionspapiere häufig mit Mutmaßungen.

Erst durch den 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (BMFSFJ 2002) und verschiedene Aktivitäten der Fachverbände wurde sukzessive eine neue inhaltliche Dimension der Auseinandersetzung erreicht: Zunehmend konnte eine wachsende Tendenz beobachtet werden, sich dem Themenkomplex „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ aus einer sachlichen Perspektive zu nähern. So wurde nicht mehr nur die Frage gestellt, ob eine Freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen überhaupt mit den Standards moderner Jugendhilfe vereinbar ist. Ebenso wurde diskutiert, wie auch innerhalb Freiheitsentziehender Settings Qualitätskriterien erfüllt und wie die zentralen gesetzlichen Vorgaben besser ausgeschöpft werden können, die den Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen regeln und wesentlich auch dazu dienen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen sicher zu stellen. Diese Entwicklungen bildeten die Ausgangsbedingungen dafür, dass im Herbst 2003 das DJI-Forschungsprojekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“ mit Unterstützung des BMFSFJ und einigen Länderministerien für zunächst drei Jahre bewilligt wurde. Ziel des Vorhabens war es, empirisch fundiertes Wissen zu generieren und die Grundlage für eine Versachlichung der Debatte zu erreichen.<sup>7</sup>

Im Blick auf das Forschungsdesign wurden verschiedene inhaltliche Schwerpunktsetzungen vorgenommen: In dem ersten Modul ging es um die einer Freiheitsentziehenden Maßnahme zugrunde liegenden Indikationsstellungen. Weitere zentrale Forschungsfragen betrafen die Vorgaben für das rechtliche Verfahren der Unterbringung und deren Umsetzung sowie die Gestaltung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Justiz, die in weiteren Modulen bearbeitet wurden. Die Frage nach der Wirkung bzw. dem Erfolg von Freiheitsentziehenden Maßnahmen stellte sich mit fortschreitendem Verlauf des Projekts und konnte, ebenfalls mit Unterstützung von Bund und Ländern, im Rahmen des ein-

---

7 Bei einer insgesamt von Interesse und Offenheit gegenüber den Forschungsergebnissen geprägten Haltung wurde dem Forschungsvorhaben auch mit Skepsis begegnet: Allein die Tatsache der Durchführung stieß mancherorts auf pauschaler Ablehnung der zu erwartenden Befunde, denen - schon bevor überhaupt erste Daten erhoben wurden - unterstellt wurde, einseitig dem populistischen Votum des Zeitgeistes (Peters 2004, S. 181) zu folgen. So wiederholte sich die Erfahrung von Verdächtigungen, die in den Jahren zuvor schon von den ForscherkollegInnen Christian von Wolffersdorff oder Sabine Pankofer berichtet wurde, auch in Bezug auf das DJI-Projekt, dessen Mitarbeiterinnen quasi als Agenten der Gegenseite (Wolffersdorff et al. 1996, S. 28) entlarvt wurden, weil sie potentiell - der falschen Seite Argumente liefern könnten.



jährigen Zusatzmoduls „Effekte von FM“ vertieft werden.

Die nachfolgende Aufzählung verdeutlicht das multiperspektivische Vorgehen, in dem Experten- und Adressateninterviews, aber auch Befragungen des sozialen Umfelds der Adressaten, Aktenanalysen sowie Fragebögen zum Einsatz kamen:

**Experteninterviews:**

40 Fachkräfte in 15 Jugendämtern in 8 Bundesländern, 15 Leitungskräfte in 9 FM-Einrichtungen in 8 Bundesländern, 16 Leitungskräfte in 16 Jugendpsychiatrien in 8 Bundesländern

**Aktenanalysen:**

38 Akten von Jugendlichen aus 10 Jugendämtern, 125 Akten von Jugendlichen aus 9 Heimen in 5 Bundesländern

**Fragebogenerhebung:**

59 Fälle gegen Ende der der Unterbringung in 9 Heimen

**Adressaten- und Bezugspersoneninterviews:**

36 Erstinterviews mit 23 Mädchen und 13 Jungen in 5 Heimen in 3 Bundesländern, 28 Follow-ups nach 10-14 Monaten mit 18 Mädchen/10 Jungen und 24 Bezugspersonen an den aktuellen Lebensorten

Die empirisch basierten, z.T. durchaus kritischen Befunde der DJI-Studie, aber auch das zunehmend veränderte Klima in der Fachdiskussion, zu dem nicht unwesentlich die von Karl Späth initiierte Workshop-Reihe zu „Qualitätsstandards bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ sowie das Engagement und der Mut zur Offenheit der im „Arbeitskreis 14 +“ organisierten FM-Leitungskräfte beigetragen haben, machten es möglich, dass in der Zwischenzeit eine ganze Reihe von weiteren, Einzelaspekte vertiefende Forschungsarbeiten (z.B. Enser 2007, Schwabe/Vust 2008; Sülzle-Temme 2007) entstanden, die Bedenken zerstreuen konnten, aber auch durchaus kritische Aspekte ans Licht brachten. Durch die nunmehr deutlich verbreiterte Datenglage zu Freiheitsentzug in der Jugendhilfe wurde die „Black box“ zusätzlich erhellt; ihre Ergebnisse werden in den entsprechenden Fachszenen der Hilfen zur Erziehung vielfach rezipiert und stoßen in ihrem Anregungspotential auf eine erfreulich breite Akzeptanz.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Sichtbares Zeichen hier sind z.B. die zwischenzeitlich zahlreich durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte in der Jugendhilfe.





## Freiheitsentziehende Maßnahmen – Zur Entwicklung der Platzzahlen

Regelmäßig durchgeführte Dokumentationen, z.B. seitens der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes oder der Länder liegen im Bezug auf Plätze in Freiheitsentziehenden Einrichtungen oder zu deren Belegungen nicht vor. Angaben darüber waren jahrelang nur durch gelegentliche Umfragen in den Landesjugendämtern (z.B. aus dem Saarland oder Bremen) bekannt. Im Jahr 2004 hat das DJI-Projekt „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ erstmalig eine breit angelegte Recherche unternommen, die auch nach Abschluss des Projekts in unregelmäßigen Abständen fortgeführt wird, um das Informationsdefizit im Hinblick auf das Ausmaß Freiheitsentziehender Maßnahmen auszugleichen (Hoops/Permien 2006).

Nach einer aktuellen Erhebung des DJI kann derzeit von aktuell knapp 360 Plätzen bundesweit ausgegangen werden, die in Einrichtungen der Jugendhilfe freiheitsentziehend belegt werden können (Stand Juni 2010). Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, ist damit gegenüber den Vorjahren eine deutliche Steigerung der Platzzahlen gegeben:

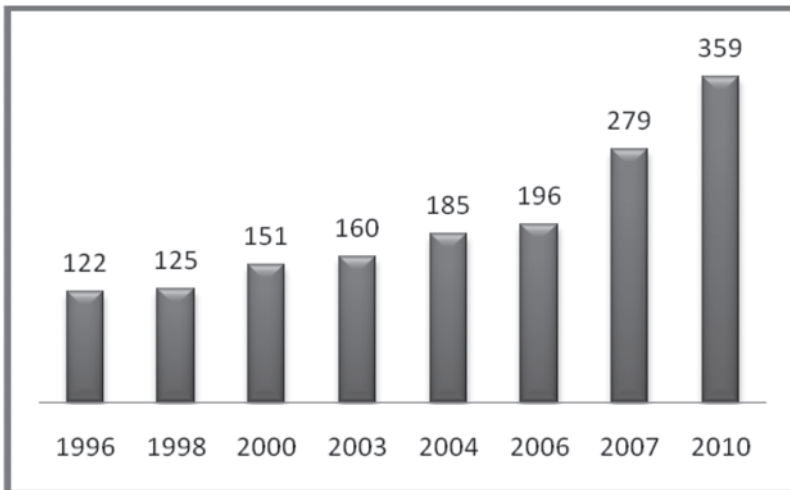


Abbildung 1: Entwicklung der Platzzahlen, die freiheitsentziehend belegt werden können

Zwar stellen die aktuell vorgehalten Plätze, allesamt verteilt auf Gruppensettings in derzeit 26 Einrichtungen in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-



Pfalz, im Gesamtspektrum öffentlicher Erziehung in Deutschland eine nur marginale Größe dar. Dennoch: Es scheint derzeit eine Tendenz zu einem Ausbau von Einrichtungen zu geben, die mit temporärem oder fakultativem Freiheitsentzug arbeiten oder eine „verbindliche Betreuung“ durch Freiheitsbeschränkung sicherstellen.<sup>9</sup> Weitere Einrichtungen mit unterschiedlichen Formen des Freiheitsentzugs und mit einer Unterbringungsdauer von max. 3 Monaten zeitlich stark terminierte „Clearings“ sind in der Planung<sup>10</sup>, auch in Bundesländern, die bislang keine Freiheitsentziehende Maßnahmen durchführten.<sup>11</sup> Nimmt man die Entwicklung der letzten zehn Jahre in den Blick, so fällt auf, dass in dieser Zeit Veränderungen und Prozesse stattgefunden haben, die nicht nur eine exakte Zählung der Plätze erschweren, sondern die alte Gegensätzlichkeit zwischen „offen“ und „geschlossen“ de facto überholt haben (Hoops/Permien 2006; Permien 2010).

### **Freiheitsentziehende Maßnahmen – Konzeptionelle Gemeinsamkeiten, Unterschiede und strukturelle Spannungsfelder**

Zwischen den beiden Polen „offen“ versus „geschlossen“ hat sich in der Jugendhilfe ein breites Spektrum an Maßnahmen und Settings mit unterschiedlichen Formen des Freiheitsentzugs und Zwangselementen etabliert. Die Angebote reichen von „offen“ über „offen mit der Möglichkeit zu kurzfristiger Isolierung“, „Time-Outs“, „zu bestimmten Tageszeiten geschlossen“ oder „fakultativ geschlossen“ bis hin zur „individuell freiheitsentziehend“. Eine weitere Variante ist die der „verbindlichen Betreuung“, indem im Grundsatz offene Einrichtungen in abgelegenen ländlichen Gebieten („geographische Geschlossenheit“) angesiedelt werden.

9 Ein weit größerer Anteil der Freiheitsentziehenden Maßnahmen wird in Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt: Ihr Anteil, der jährlich auf ca. 3.500 Unterbringungen geschätzt wird, übersteigt den Anteil in der Jugendhilfe um ein Vielfaches. Dies muss vor allem deshalb nachdenklich stimmen, da man befürchten muss, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie hier als Ausfallbürge der Jugendhilfe und erzieherischer Notnagel erhalten muss. Zumindest zum Teil handelt es sich hier um Fälle der Jugendhilfe, die nur kurzfristig aufgrund einer akuten Krise untergebracht werden, aber eigentlich eine längerfristige Perspektive benötigen (Steger 2005; Hoops/Permien 2006; Neubacher 2009, S. 109).

10 Vor dem Hintergrund, dass gerade die Anfangszeit einer Freiheitsentziehenden Unterbringung oft durch massive Abwehr und Protest der Jugendlichen geprägt ist, scheinen solche Kurzzeitangebote jedoch kaum erfolgversprechend. Die bislang angestrebte Verweildauer beträgt im Durchschnitt 1 bis 1 ½ Jahre (vgl. auch Permien 2010).

11 Dies bedeutet gleichwohl nicht, dass aus diesen Ländern bisher keine Jugendlichen freiheitsentziehend untergebracht wurden; Offenbar gibt es nicht immer eine bessere Alternative zu einer Freiheitsentziehenden Unterbringung, so dass es durchaus vorkommt, dass Einrichtungen in anderen Bundesländern um Aufnahme angefragt werden.



Unter methodischen Gesichtspunkten ist eine gewisse konzeptionelle Angleichung der stationären Angebote für Jugendliche in besonderen Problemlagen zu beobachten, auch bei einer zunehmenden Spezialisierung auf eine nochmals präziser bestimmten Zielgruppe (z.B. sexuell grenzverletzende Jugendliche, Jugendliche mit Borderline-Störungen, traumatisierte Jugendliche): In allen Settings, auch in den sich dezidiert als Alternative zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen verstehenden Angeboten, findet sich, wenn auch in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen, ein intensives Beziehungsangebot, kombiniert mit einem hochstrukturierten Tagesablauf und eine auf Verhaltensmodifikation ausgerichtete Konzeption (Permien 2010). Vielerorts wird mit Stufenplänen oder Phasenmodellen gearbeitet, die neben individuellen „Aufstiegs“optionen u.a. den Einsatz von unmittelbaren Konsequenzen auf unerwünschtes Verhalten vorsehen. Auch Sozialtrainings und Elemente von Erlebnispädagogik sind häufig vorfindbar. Dabei zeigt sich der Differenzrahmen zwischen Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung, die auch in offenen Einrichtungen ohne familienrichterliche Genehmigung durchgeführt wird, faktisch oft schwer fassbar: Ungelöst ist die Frage, ob es sich bei dem zeitweise Abschließen der Türen während des Tages oder dem Einsatz von Isolierungen im Rahmen kurzfristiger „Time-Outs“ in grundsätzlich offen geführten Heimen, lediglich um eine nur pädagogisch zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkung oder bereits um einen familiengerichtlich genehmigungspflichtigen Freiheitsentzug handelt.

Die in der DJI-Studie in den Blick genommenen Einrichtungen arbeiteten sämtlich mit

- einem sehr hohen pädagogischen Personalschlüssel,
- einem dicht strukturierten Tagesablauf,
- einem umfassenden Regelwerk
- therapeutischen Zusatzangeboten
- internen Beschulungskonzepten
- sowie, last but not least: mit dem pädagogischen Konzept einer zeitweisen, d.h. individuellen bzw. (Teil-)Geschlossenheit.

Ziel ist es, die Jugendlichen ihrem Entwicklungsstand entsprechend schrittweise zum eigenverantwortlichen Umgang mit immer größeren Freiräumen zu führen. Der Aspekt des Freiheitsentzugs ist somit nicht Hauptmerkmal, sondern er verfolgt einen temporären, wenngleich nicht zu unterschätzenden Zweck: Die untergebrachten Jugendlichen sollen daran gehindert werden, sich einer Hilfe zu entziehen, die erreichen soll, dass sie nicht mehr



sich selbst oder andere massiv gefährden.<sup>12</sup> Eigene Ressourcen und Fähigkeiten sollen so weiterentwickelt werden können, dass schädigendes Verhalten künftig vermieden wird. Konzeptionell vorgesehen ist, dass die Jugendlichen nach einer individuell festgelegten Phase der Geschlossenheit zu Beginn der Maßnahme zügig einen sog. „gestuften Ausgang“ bekommen, d.h. zunächst dürfen sie sich nur auf dem Heimgelände frei bewegen, später dann können sie die Einrichtung mit den Betreuern oder anderen Jugendlichen verlassen und sich mit Freunden oder Verwandten treffen.

Geregelt werden die sich sukzessive erweiternden Ausgangs- und Kontaktmöglichkeiten über Stufenpläne, sie zählen zu den zentralen Instrumenten im pädagogischen Prozess. Der klare Aufbau soll mit dazu dienen, den Jugendlichen die zeitliche Struktur der Unterbringung zu verdeutlichen und ihnen so auch eine Orientierung und Handlungssicherheit zu geben. Werden die für alle transparenten, gleichwohl nicht verhandelbaren Regeln eingehalten (nachvollziehbare, wie z.B. „Verzicht auf Gewaltverhalten“, „tägliches Schulbesuch“, aber auch nicht unmittelbar einleuchtende wie z.B. „30 Minuten frühere Bettruhe bei verspäteter Rückkehr vom Ausgang“ oder „Einschränkung des Zigarettenkonsums wegen Nachlässigkeit beim Putzdienst“), erfolgen mit den positiven Verhaltensänderungen der Jugendlichen die Höherstufungen – in manchen Einrichtungen auch mit Mitbestimmung der anderen Jugendlichen in der Gruppe. Die unmittelbar durch die Jugendlichen erfahrbaren Konsequenzen des eigenen Handelns, und dies schließt neben den Übergang in eine nächsthöhere Stufe auch Rückstufungen ein, haben nicht zuletzt das Ziel, das Erleben von Selbstwirksamkeit zu steigern (vgl. Permien 2010):<sup>13</sup> Die pädagogische Beziehung, resp. die Erfahrung von intensiver Zuwendung, von Verbindlichkeit und Verlässlichkeit stellen hierbei Essentials dar.

Schon diese kurzen Ausführungen deuten an, dass die alltägliche pädagogische Arbeit in Freiheitsentziehenden Maßnahmen strukturell risikobehaftet ist. Sie berührt Spannungsfelder und provoziert Zwickmühlen, die es seitens der in diesem Feld Tätigen ständig zu reflektieren und kontrollieren

12 Dies bedeutet zwar, dass ein Entweichen der Jugendlichen durch verschiedene Möglichkeiten baulicher Maßnahmen erschwert sein kann, das Weglaufen aber nicht unter allen Umständen verhindert werden soll. Bei dieser Übereinkunft gibt es dennoch eine auffallende Spannbreite von Heimen mit einem bewusst minimal gehaltenen baulichen Sicherheitsaufwand (z.B. mit lediglich kippbaren Fenstern und abschließbaren Gruppentüren) bis hin zu solchen mit aufwändigen Sicherheitskonzepten (z.B. mit Schleusen und Videokameras).

13 Stufenübergänge in diesem Sinne gelten als Gradmesser für die Identifizierung des Jugendlichen mit der Gruppe und den dazugehörigen Werten und Normen (vgl. [www.geschlossene-unterbringung.de](http://www.geschlossene-unterbringung.de)).



gilt: Freiwilligkeit versus Zwang, Beteiligung versus Direktive, Lebensweltorientierung vs. Heimsituation, Fremdbestimmung versus Selbstbestimmung, Beziehungsaufbau versus Ablösung – es seien an dieser Stelle nur einige der gravierendsten Herausforderungen benannt.

### **Freiheitsentziehende Maßnahmen – eine Maßnahme für „Erziehungsverweigerer“ oder „schwer erziehbare“ Jugendliche?**

So unterschiedlich sich die Lebenslagen von Mädchen und Jungen in Freiheitsentziehenden Settings der Jugendhilfe im Einzelfall darstellen, so kennzeichnet sie in der Regel folgendes: Jugendliche, die freiheitsentziehend untergebracht werden (sollen), zeichnen sich dadurch aus, dass ihre bisherigen Strategien der Lebensbewältigung, eingestuft als selbst- und oftmals auch fremdgefährdendes Verhalten, nicht zu einer „normgerechten“ Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben beigetragen haben. Jugendliche, für die ein Freiheitsentzug in Erwägung gezogen wird, haben und machen Probleme. Der familienrichterlichen Genehmigung einer Freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631b BGB gehen meist schon lange Abweichungs- und Hilfefkarrieren voraus: Die Schwierigkeiten der Jugendlichen sind gravierend und oft komplex: Die Palette reicht meist von Schulversäumnissen, familiären Schwierigkeiten, nächtlichem „Herumtreiben“, Straftaten bis hin zu (drohender) Prostitution und Suchtverhalten. Wie Aktenanalysen der DJI-Studie in Jugendämtern und Heimen gezeigt haben, blickt ein Großteil der Jugendlichen, wenn sie freiheitsentziehend untergebracht werden, schon auf eine lange Maßnahmenkarriere (Hoops/Permien 2006): Mehr als die Hälfte der in den Blick genommen Jugendlichen haben bereits vier oder mehr ambulante oder stationäre Jugendhilfemaßnahmen durchlaufen. Für knapp 20% ließ sich ein Beginn der Hilfen vor dem achten Lebensjahr feststellen. Der temporäre Verzicht auf eine Reihe der bewährten Strukturmaxime des SGB VIII, insbesondere auf Freiwilligkeit zu Beginn einer Freiheitsentziehenden Unterbringung wird gemeinhin mit den besonderen Problemlagen der Jugendlichen begründet. Somit wendet sich eine Freiheitsentziehende Unterbringung an Jugendliche, die zur dauerhaften Verhaltensänderung einen hochstrukturierten Rahmen benötigen, der ihre Anwesenheit weitgehend sicherstellt bzw. ihr Weglaufen zu verhindern vermag.

Dabei zeigt ein geschlechterdifferenzierender Blick beachtliche Unterschiede in den Indikationsstellungen der Jugendämter: Die Differenzen verweisen sowohl auf unterschiedliche Schwierigkeiten von Jungen und Mädchen, aber auch auf unterschiedliche Problemzuschreibungen der Fachkräfte. Vor



allem Prostitutionsgefährdung und sexualisiertes Verhalten, Weglaufen oder Selbstverletzung und gefährdendes Umfeld werden bei Mädchen deutlich häufiger als Gründe für eine Freiheitsentziehende Maßnahme genannt als bei Jungen. Umgekehrt liegen die Jungen bei Aggressivität und Delinquenz deutlich vor den Mädchen.

Probleme	Mädchen N = 57	Jungen N = 55	Gesamt N = 112
Delinquenz	72%	86%	79%
Schulprobleme	77%	67%	72%
Weglaufen	79%	56%	68%
Aggressivität	49%	74%	65%
Belastete Familiensituation, Erziehungsprobleme	70%	51%	60%
Fehlen/Verweigern anderer Angebote	65%	54%	59%
Alkohol- und Drogengefährdung	56%	39%	48%
Prostitutionsgefährdung, sexualisiertes Verhalten	61%	7%	35%
Gefährdendes Umfeld	44%	20%	32%
Selbstverletzung, Suizidneigung	21%	11%	16%

Tabelle 1: Fallimmanente Indikationsstellungen/Einweisungsgründe (Hoops/Permien 2006)<sup>14</sup>

Das Verhalten der Jugendlichen hat das soziale Umfeld wie Familie, offene Jugendhilfe und (Förder-)Schule überfordert und nicht selten auch zu psychiatrischen Diagnosen geführt. Deshalb soll nun zeitweiliger, individuell gestufter Freiheitsentzug den Schutz- und Erziehungsauftrag von Personensorgeberechtigten und Jugendhilfe sicherstellen. Dabei fällt auf, dass seitens der beteiligten Institutionen der Anteil von Jugendhilfe und auch Schule am

14 Mit Mehrfachnennungen



Scheitern in den einzelnen Stationen kaum hinterfragt, sondern im allgemeinen den Jugendlichen und ihren zumeist vielfach belasteten Familien beige-messen wird (vgl. Hoops/Permien 2006).

Wenngleich es also keine eindeutige Indikation für Freiheitsentziehende Maßnahmen gibt, da zumindest theoretisch immer noch eine Alternative zu Freiheitsentzug denkbar ist, hat sich in der Praxis eine Begrenzung auf bestimmte Kriterien durchgesetzt: Demnach bleiben Zwangskontexte in der Jugendhilfe ultima ratio, die ausschließlich dann in Frage kommen, wenn für ernsthaft gefährdet erscheinende Jugendliche alle vor Ort erreichbaren offenen Alternativen ausgeschöpft sind (Hoops/Permien 2008).

Ob es dann tatsächlich zu einer Unterbringung kommt, ist damit allerdings noch offen und hängt neben den fallimmanenten Argumenten von weiteren Faktoren ab, u. a. davon, ob einer der knappen Plätze erreichbar ist und auch, ob sich das Heim zu einer Aufnahme entscheidet.

### **Freiheitsentziehende Maßnahmen Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?<sup>15</sup>**

Die Datenlage zur Wirkung Freiheitsentziehender Maßnahmen kann insgesamnt nur als unzureichend bezeichnet werden, es liegen hierzu kaum empirisch belegte Untersuchungen vor (z.B. Pankofer 1997; Schneider 2006). Seit kurzem sind die Befunde der DJI-Zusatzstudie zu den Effekten Freiheitsentziehender Maßnahmen vor (Permien 2010). Sie fragte neben dem Verbleib der Jugendlichen und u.a. nach der Bewertung und der Bewältigung zentraler Aspekte der Maßnahme aus der Perspektive der Jugendlichen. Kurz vor der Entlassung sowie auch noch ein Jahr nach Beendigung der Maßnahme zogen viele Jugendliche eine überwiegend positive Bilanz: Es war hart, aber es hat mir viel gebracht diese Aussage trifft die Einschätzung der meisten Befragten. Nur in wenigen Fällen meinen die Betreuenden oder die Jugendlichen selbst, die Freiheitsentziehende Maßnahme habe gar nichts gebracht oder sei sogar nachteilig gewesen, und nur selten scheint ihre Situation ein Jahr nach der Entlassung noch genauso oder sogar verschärft problembelastet (ebenda).

Die Ergebnisse geben deutliche Hinweise darauf, dass es ohne die Unterbringung für viele der in die Studie einbezogenen Jugendlichen kaum eine

---

15 So der Titel der aktuell vorgelegten DJI-Follow-up-Studie (Permien 2010).



alternative Erfolgshoffnung gegeben hätte: Für einzelne Jugendliche war die Maßnahme der sprichwörtliche Rettungsanker, und Andere hat sie zumindest befähigt, danach wieder in offenen Settings zurechtzukommen, sei es in offenen Jugendhilfe-Einrichtungen, sei es in ihren Familien. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wohin die Jugendlichen aus dem Heim entlassen wurden und wo sie ca. ein Jahr danach lebten:

Verbleib der Jugendlichen	Mädchen (N = 23)	Jungen (N = 13)	Insgesamt (N =36)
<b>Aufenthalt direkt nach der Unterbringung:</b>			
stationäre Erziehungshilfen	22	12	34
Mutter/Eltern	1	1	2
<b>Aufenthalt nach 10-14 Monaten:</b>			
stationäre Erziehungshilfen	11	6	17
Mutter/Vater/Großmutter	7	4	11
kein fester Wohnsitz	3	--	3
Haft oder U-Haft	--	2	2
Freundin	--	1	1
unbekannt	2		2

Tabelle 2: Verbleib der Jugendlichen nach der Freiheitsentziehenden Maßnahme (Hoops/Permien 2008)

- Von den 36 Jugendlichen war für 34 eine stationäre Anschlussmaßnahme geplant, die auch von allen Jugendlichen begonnen wurde, 2 kehrten zu ihren Müttern zurück.
- Nach ca. einem Jahr befanden sich noch 17 Jugendliche in den anschließenden Erziehungshilfen oder auch, z. T. nach Unterbrechungen, in anderen Maßnahmen. Davon wurden ein Junge nach Aufenthalt bei seinen Eltern und im Jugendstrafvollzug, erneut freiheitsentziehend untergebracht. Zwei Mädchen konnten von einer Wohngruppe in eine Verselbständigungsgruppe bzw. ins Betreute Einzelwohnen überwechseln. 13 dieser Jugendlichen gingen zur Schule, vier machten eine Ausbildung oder ein Freiwillige Soziales Jahr.
- Unter den 19 Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Follow-up-Befragung eine Maßnahme abgebrochen haben oder gleich zu ihrer Familie zurückgekehrt sind, ist die Zahl derer, die noch oder wieder eine Schule besuchten oder in eine Arbeit eingestiegen sind, wesentlich geringer. Nur drei von ihnen besuchten eine Schule, ein Junge hatte





darüber hinaus eine Arbeit, zwei Jugendliche hatten einen Gelegenheitsjob. Die Lebensverhältnisse stellten sich teilweise sehr prekär dar: Drei Mädchen konnten nach Abbruch ihrer Folgemaßnahmen – sowie der damit verbundenen Schul- und Ausbildungsarrangements – nicht nach Hause zurückkehren, sondern waren (wieder) auf der Straße bzw. ohne festen Wohnsitz, eine davon lebte in einer Jugendpension, zwei Jungen waren in Haft, einer davon war vorher ebenfalls obdachlos, einer wohnte vorher bei seiner Mutter.

- Über die Lebensumstände von zwei Mädchen konnte nach Abbruch der Folgemaßnahme nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.
- Neun Jugendliche lebten wieder bei ihren Müttern, ein Mädchen lebte bei ihrem Vater, eine bei ihrer Großmutter. Ein Junge war bei seiner Freundin und deren Mutter untergekommen. Die – doch recht häufige – Rückkehr zur Familie bzw. die Einquartierung bei der Freundin war meist Folge von Abbrüchen der Anschlussmaßnahmen.
- Die frühesten Abbrüche erfolgten bereits nach wenigen Tagen, der späteste erst nach knapp einem Jahr und kurz vor der regulären Beendigung der Maßnahme. Dabei wurde ein Teil der Maßnahmen von Seiten der Einrichtungen vorzeitig beendet, weil die Jugendlichen mit der größeren Freiheit nicht umgehen konnten und wesentliche Regeln verletzten oder wieder straffällig wurden. Ein Teil der Abbrüche wurde aber auch von den Jugendlichen selbst provoziert: Sie waren jugendhilmefüme und wollte einfach endlich nach Hause und wieder ohne strenge Regeln leben: Sie waren also eher auf Rückkehr und Rückzug und weniger auf Zukunft orientiert. Manche auch haben den Wechsel von der Freiheitsentziehenden Maßnahme in die Folgemaßnahme nicht verkraftet und weisen den ehemaligen Betreuenden die besseren Qualitäten zu: In der Freiheitsentziehenden Maßnahme hätten sie mehr Verständnis, Wertschätzung, Vertrauen und auch Schutz erfahren als in den Folgeeinrichtungen.

Die konkrete Lebenssituation der Jugendlichen nach einem Jahr stellte sich dabei vielfach nachwievor risikobehaftet dar: Insbesondere die weitere Perspektive im Blick auf Schule oder Ausbildung war häufig noch von Unsicherheit geprägt. Fortschritte wurden hingegen insbesondere z. B. bezüglich geringerer Aggressivität, Straffälligkeit und Drogengebrauch berichtet. Dabei haben die Interviews mit Jugendlichen, Betreuenden und auch Angehörigen deutlich gemacht, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen insbesondere dann nachhaltige Effekte hatten, wenn es gelingen konnte, dass die Jugendlichen diese als Hilfe für sich anerkennen und mitgestalten konnten. Die Befunde der Follow-up-Studie legen nahe, dass dies den Jugendlichen



umso eher gelingen konnte, je mehr in der Lage waren, den Verlust der Freiheit durch subjektive Gewinnerfahrungen auszugleichen. Während jedoch die Zwangsmaßnahme sofort erlebt wird und anfänglich oft Widerstand und Abwehr provoziert, kann die Wiedergutmachung erst im pädagogischen Prozess hergestellt werden. Daher verwundert es nicht, dass die Jugendlichen insbesondere die Beziehungen zum Betreuungspersonal und die in diesem Rahmen erworbene größere Sozial- und Konfliktkompetenz als Gewinn beschrieben. Die Mutmaßung, unter Freiheitsentzug könnten sich keine tragfähigen pädagogischen Beziehungen entwickeln, kann durch die Ergebnisse der Befragung nicht bestätigt werden. Eher stützen sie die Vermutung, dass nachhaltige, situativ und individuell angepasste Grenzsetzungen im pädagogischen Prozess einer Freiheitsentziehenden Maßnahme, gekoppelt mit stetigen Beziehungsangeboten durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte, einen subjektiv spürbaren Gewinn oft erst möglich machen.

### **Fazit: Freiheitsentziehende Settings eine Herausforderung an die Gestaltung der Jugendhilfe**

Die Befunde der DJI-Studien sowie anderer Untersuchungen im Kontext Freiheitsentziehender Maßnahmen (Enser 2007; Holler 2006; Schneider 2006; Schwabe/Vust 2008) hatten und haben Folgen für die fachliche wie öffentliche Diskussion. Diese muss sich nun nicht mehr im Nebel des Nicht-Genau-Wissens (Permien 2010) auf Probleme fokussieren, die möglicherweise gar keine sind. Sie muss sich nicht mehr an Standpunkten abarbeiten, die der Realität nicht (mehr) entsprechen und kann sich stattdessen darauf konzentrieren, die tatsächlichen Herausforderungen in den Blick zu nehmen. Hierfür scheint zuallererst eine klare Positionierung notwendig: Die öffentliche Forderung nach Freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. nach Geschlossener Unterbringung aus dem Munde derer, die laut nach sicherer Verwahrung und Bestrafung für straffällige gewordene Kinder und Jugendliche verlangen, zeigt, wie eng Jugendhilfe und Jugenddelinquenz oft miteinander verknüpft werden und die stationäre Heimerziehung, resp. ihre Freiheitsentziehenden Settings dramaturgisch als Kontroll- und Strafszenario aufgezo-gen werden. Eine solche Forderung verkennt, dass ein solcher sanktionierender Impetus weder in den erzieherischen Hilfen allgemein, noch in den Freiheitsentziehenden Maßnahmen vorgesehen ist: Denn auch, wenn insbesondere letztere vielfach mit einem Delinquenzverhalten seitens der Kinder und Jugendlichen in Zusammenhang stehen, so muss doch klar sein, dass allein die Orientierung am Kindeswohl für die Kinder- und Jugendhilfe die handlungsleitende Maxime darstellt.



Auch im Blick auf eine Bewertung der in Freiheitsentziehenden Maßnahmen zum Tragen kommenden Methoden und im Blick auf die Ausgestaltung der Jugendhilfe sind klare Herausforderungen zu benennen:

Die Kritik an Freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe greift zu kurz, wenn sich ihre Argumentation Erziehung und Zwang sind unvereinbar in der Konsequenz darauf beschränkt, lediglich die Abschaffung Freiheitsentziehender Einrichtungen zu fordern. Das Kernproblem ausschließlich in der Existenz der Einrichtungen selbst zu sehen, wäre eine Vereinfachung des komplexen Sachverhalts und würde voraussetzen, dass es auf den Einzelfall bezogen immer auch noch Alternativangebote gäbe. Schon in den Studien Ende der 1980er und 1990er Jahre wurde darauf aufmerksam gemacht, dass in der fachlichen Auseinandersetzung um Freiheitsentziehende Maßnahmen lediglich die Spitze eines Eisbergs von strukturellen Problemen innerhalb der Jugendhilfe sichtbar wurde, an dessen Gipfel, bildlich gesprochen, eine ganze Reihe von strukturkritischen Fragen kumulierten, denen sich die gesamte Jugendhilfe stellen sollte (vgl. von Wolffersdorff et al. 1996, S. 19 sowie Pankofer 1997, S. 79) und zwar unabhängig davon, ob Freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden oder nicht. Die dringend notwendige Sachauseinandersetzung über Freiheitsentziehende Maßnahmen ist auf einem guten Weg, er muss nun konsequent weitergegangen werden, auch wenn er zum Teil steinig ist. Die zentrale Herausforderung bezieht sich auf die Frage, wie es gelingen kann, dass Freiheitsentziehende Settings erst gar nicht in Erwägung gezogen werden müssen. Im Kern der Auseinandersetzung um Freiheitsentziehende Maßnahmen geht es also um die Frage der erfolgreichen Gestaltung der Jugendhilfe, allen voran der Hilfen zur Erziehung, und deren Rahmenbedingungen.

Wie muss die Jugendhilfe aufgestellt sein, damit Jugendhelfer\*innen vermieden werden und auf Freiheitsentzug als ultima ratio verzichtet werden kann? Wie kann es besser gelingen, dass auch besonders schwierige Jugendliche<sup>16</sup> in offenen Regeleinrichtungen bleiben können und nicht in die nächste, noch stärker auf das Problemverhalten spezialisierte und daher vermeintlich besser geeignete Einrichtung weitergereicht werden?<sup>17</sup>

16 Die Befunde der repräsentativen Einrichtungsbefragung des Projekts Jugendhilfe und Sozialer Wandel am DJI haben gezeigt, dass Aufnahmehindernisse bzw. Ausschlusskriterien eine große Rolle spielen (Gragert et al. 2005, S. 42): Vor allem für suchtbelastete Jugendliche gibt es wenig adäquate Angebote in der Jugendhilfe. Auch Verstöße gegen die Hausordnung, Schulverweigerung oder Straftaten werden zu einem erstaunlich hohen Prozentsatz (5% bis 11 %) als Ausschlusskriterien genannt, ungeachtet dessen, dass diese Verhaltensweisen bei der Zielgruppe der erzieherischen Hilfen Ausdruck der Hilfebedürftigkeit sind und zum Spektrum der zu erwartenden Verhaltensweisen gehören.

17 Der Spezialisierungsschub, der sich derzeit innerhalb der Jugendhilfe vollzieht, hat nicht nur positive, sondern auch nicht-intendierte negative Effekte. Er führt offenbar dazu, dass es für eine Reihe



Solange es Freiheitsentziehende Maßnahmen gibt und es Jugendliche gibt, für die es offenbar keine Alternative mehr gibt, solange wird die als ultima ratio praktizierte Hilfeform der sprichwörtliche Stachel im Fleisch der Jugendhilfe sein, eine ständige Mahnung, Hilfeprozesse aufmerksam zu beobachten und auch kritisch zu reflektieren. Im gleichen Maße, wie es weiterhin notwendig ist, die fachlichen Standards in Freiheitsentziehenden Heimen fortzuentwickeln und sich der aktuellen Herausforderungen und Probleme anzunehmen, darf sich Jugendhilfe nicht damit abfinden, dass sie besonders problembelastete Jugendliche als Erziehungsverweigerer etikettiert in offenen Settings nicht halten kann. Hier ist die Jugendhilfe aufgerufen, sich über die Bedingungen für eine passende und nachhaltige Betreuung in Form von Regelangeboten Gedanken zu machen und die notwendigen Rahmenbedingungen, resp. die dazu erforderlichen finanziellen Mittel, einzufordern (siehe auch den Betrag von Willi Igel in diesem Heft).



Dr. Sabrina Hoops, Diplom-Pädagogin, Jg. 1970, seit 1998 wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut (DJI), aktuell tätig in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

## Literatur

Bundesministerium für Familie Senioren Frauen und Jugend (Hrsg.): 11. Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2002

Enser, Markus: Massive Gefühls- und Verhaltensstörungen bei Jungen in Freiheitsentziehenden Jugendhilfemaßnahmen nach § 1631 b BGB i.V. §§ 70 FGG. Theoretische Erklärungen, rechtliche Grundlagen und empirische Analyse. Frankfurt 2007

Gragert, Nicola/Pluto, Liane/Santen van, Eric./Seckinger, Mike Entwicklungen (teil-)stationärer Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse und Analysen der Einrichtungsbefragung 2004. München 2005

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“ - Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München 2006

Hoops, Sabrina/Permien, Hanna: Wir werden Dir schon helfen!“ Zwangskontexte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Unsere Jugend. Heft 3/2008, S. 98-112

---

von Jugendliche in besonderen Problemlagen keine milieunahen Angebote mehr gibt und damit Delegationen an überregionale Spezialeinrichtungen und damit Jugendhilfekarrieren befördert werden. Zudem ist mit dem wohlgemeinten Trend das Risiko verbunden, dass die Standards für Regeleinrichtungen abgesenkt werden.



Holler, Michaela: Drei Jahre Erfahrungen in der Clearingstelle der evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Würzburg. In: EREV-Schriftenreihe 4/ 2006, S. 45-55

<http://www.geschlossene-heime.de/main.php>, Zugriff am 25.05.2010

[http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH\\_Zwischenbericht\\_000.pdf](http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht_000.pdf), Zugriff am 26.6.2010

Neubacher, Frank: Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. In: ZJJ 2/2009, S. 106-112

Pankofer, Sabine: Freiheit hinter Mauern: Weinheim und München 1997

Permien, Hanna: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie Effekte Freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe. München 2010

Peters, Friedhelm: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz Indikation, Verfahren und Alternativen eine kurze Polemik zu einem ehrgeizigen Projekt. In: Forum Erziehungshilfen 3/2004, S. 181-183

Schneider, Vanessa: Erfahrungen und Bewertungen freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Sicht junger Menschen. In: EREV-Schriftenreihe 4/2006, S. 31-44

Schwabe, Mathias/Vust, David: Heimerziehung in Intensivgruppen mit Zwangselementen ein Trend, den es aufmerksam zu beobachten und kritisch zu begleiten gilt. In: Unsere Jugend 1/2008, S. 5-25

Steger, Martina: Freiheitsentziehende Maßnahmen in Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Zwischenergebnisse zur Befragung in Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen des Forschungsprojektes Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz Indikationen, Verfahren und Alternativen . Unveröffentlichtes Manuskript., München 2005. Download: [www.dji.de/freiheitsentzug](http://www.dji.de/freiheitsentzug) (Zugriff am 28.06.2010)

Sülze-Temme, Kirsten: Geschlossen untergebrachte Jugendliche: Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzung. Dissertationsschrift Hannover 2007. Download: [http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=985110643&dok\\_var=d1&dok\\_ext=pdf&filename=985110643.pdf](http://deposit.d-nb.de/cgi-bin/dokserv?idn=985110643&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=985110643.pdf) (Zugriff am 07.06.2010)

Wensierski, Peter: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik. München 2006

Winkler, Michael: Freiheitsentziehende Maßnahmen aus Sicht der Pädagogik. In: AWO-Bundesverband (Hg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe. Experten/innenanhörung. Schriftenreihe Theorie und Praxis 2008, AWO Berlin, S.15-22

Wolffersdorff v. Christian: Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung? In: Sozialpädagogik. 2/1995, S. 50-62

Wolffersdorff, v. Christian/Sprau-Kuhen, Vera/Kersten, Joachim: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? Weinheim und München 1996

Wiesner, Reinhard: Freiheitsentziehung in pädagogischer Verantwortung? In: EREV-Schriftenreihe (Hg.): Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und die Rechte von Kindern und Jugendlichen. 3/2002, S. 90-105



# Disziplinierung durch freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe?

(Erstveröffentlichung in Blickpunkt Jugendhilfe, 14. Jg, Heft 4/2009).

*Willi Igel*

*Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, stellv. Leiter des Referates Hilfe zur Erziehung, Heime, Aufsicht und Beratung, Stuttgart*

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Heimerziehung waren bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts durchaus üblich. Disziplinierung, Zucht und Ordnung waren die pädagogischen Grundsätze jener Jahre. Heute werden die negativen Auswüchse dieser Heimerziehung heftig diskutiert und Entschädigungsforderungen gestellt. Allerdings muss erwähnt werden, dass körperliche Züchtigung von Kindern gesetzlich erlaubt war. Durch die Professionalisierung zum Ende der sechziger Jahre und die Politisierung der Pädagogik entstand die Heimkampagne, bekannt unter dem Schlagwort „holt die Kinder aus den Heimen“. Aufgrund der Nachwirkungen der Heimkampagne wurde der Freiheitsentzug in der Jugendhilfe dann im folgenden Jahrzehnt zum Tabu. „Demokratisierung“, „laissez faire“, antiautoritäre Erziehung waren die Begriffe, welche die Pädagogik bestimmten. Als Gegenbewegung entstand in den 80er Jahren eine neue Richtung in der Pädagogik, die „Mut zur Erziehung“ „Disziplinierung“ „Schwarze Pädagogik“ als Gegenpunkte setzt. Durch die Auseinandersetzung der verschiedenen pädagogischen Richtungen wird auch die Diskussion um freiheitsentziehende Maßnahmen in der Erziehungshilfe wieder „salonfähig“ und mit unterschiedlicher Intensität geführt.<sup>1</sup> Die Heftigkeit dieser Auseinandersetzungen ist dabei abhängig von den jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Stimmungslagen, was sich im Ruf nach ordnungspolitischer Regulierung von abweichendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen äußert. In den letzten Jahren ist eine Tendenz zu beobachten, dass Politik und Gesellschaft bei abweichendem Verhalten zunehmend sanktionierende Maßnahmen der Jugendhilfe fordern. Allerdings hat sich die Rechtsstellung für Kinder und Jugendliche deutlich verbessert. Die UN-Kinderrechte, das Gewaltverbot in § 1631 BGB und der § 1 SGB VIII sind die Grundpfeiler dieser Rechtsstellung. Deshalb ist auch der juristische Streit der Zulässigkeit von Freiheitsentziehende Maßnahmen offen. Einig sind sich die Juristen nur darin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen wenn überhaupt, nur unter ganz bestimmten Bedingungen und unter starker Kontrolle durchzuführen sind.

<sup>1</sup> Vgl. u.a. Landeswohlfahrtsverband Hessen – Ehemalige Heimkinder; Carola Kuhlmann, Lebens- und Beruferinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre,



Dies zeigt sich in der Erwartungshaltung von Justiz und Polizei, aber auch der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Jugendhilfe solle mehr geschlossene Plätze schaffen, in denen junge Menschen „ausbruchsicher“ betreut werden. Dabei ist die Motivationslage sehr unterschiedlich: Polizei und Justiz erwarten, dass zum einen strafunmündige Kinder, die durch kriminelles Handeln auffallen, in Jugendhilfeeinrichtungen freiheitsentziehend betreut werden, damit sie keine kriminellen Handlungen mehr ausüben können. Zum anderen erwarten Polizei und Justiz, dass die Jugendhilfe für Jugendliche, die immer wieder in der Öffentlichkeit massiv störend und provozierend auffallen, aber keine Straftaten begehen – für die sie z. B. in Arrest oder Haft genommen werden können – „ausbruchsichere“ Lösungen anbietet. Hier muss sich die Jugendhilfe eindeutig positionieren: **Es ist nicht die Aufgabe der Jugendhilfe, die Gesellschaft vor Jugendlichen zu schützen. Das SGB VIII bietet keine Plattform für eine strafende Jugendhilfe. Auch der Forderung nach einer freiheitsentziehenden Unterbringung von delinquenten Kindern mangels strafrechtlicher Möglichkeiten muss eine Absage erteilt werden.**

Die Psychiatrie hingegen argumentiert eher mit der Selbstgefährdung und/oder Fremdgefährdung. Während der Begriff der Selbstgefährdung weitgehend unumstritten ist, wird der Begriff der Fremdgefährdung sehr unterschiedlich interpretiert. Oft wird der Begriff der Fremdgefährdung so verstanden, dass die Jugendhilfe Dritte vor Übergriffen aggressiver oder delinquenten Jugendlichen schützen muss. Natürlich ist es Aufgabe der Jugendhilfe, die Aggressivität und die Delinquenz bei Jugendlichen zu bearbeiten und zu verhindern, aber nicht unter dem ordnungspolitischen Gesichtspunkt die Gesellschaft zu schützen, sondern um die Jugendlichen zur eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen. Folglich kann der Begriff Fremdgefährdung nur so verstanden werden, dass Kinder und Jugendliche sich durch ihr Verhalten in Situationen bringen, in denen sie durch Handlungen Dritter gefährdet werden.<sup>2</sup> Aus psychiatrischer Sicht wird in vielen Fällen damit argumentiert, dass Kinder und Jugendliche, die in die Kinder- und Jugendpsychiatrie gebracht werden, von der Diagnostik aus gesehen am falschen Platz und eigentlich Jugendhilfemaßnahmen angebracht seien. Bei einer entsprechenden Diagnose empfehlen die Ärzte dann eine Unterbringung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, u. a. mit dem Argument, dass die Psyche der Kinder und Jugendlichen derart gestört sei, dass eine ganz dichte Betreuung erforderlich sei. Aber genau für solche Fälle kann die Jugendhilfe ganz spezielle und individuelle Hilfen kreieren/

<sup>2</sup> Z.B. ein 13jähriges Mädchen, das sich immer wieder in Prostituiertenmilieu ziehen lässt, unterliegt dort, durch das Verhalten der Zuhälter einer Fremdgefährdung.



anbieten, die nicht an bestimmte Konzepte und Rahmenbedingungen wie z. B. Gruppenbetreuung, Raumbezogenheit und festgelegte Personalmenge – wie sie in der Psychiatrie gegeben sind – gebunden sind. **Nicht der junge Mensch muss sich nahtlos in Strukturen einpassen, sondern die Strukturen müssen sich den Problemen und Bedürfnissen der jungen Menschen anpassen. Das ist eines der Credos, das das SGB VIII zu einem so wertvollen Gesetz macht.** Dieser Gesichtspunkt muss auch bei der notwendigen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie Ausgangspunkt und Grundlage der Diskussion und Hilfeplanung sein.

Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass freiheitsentziehende Maßnahmen im Bereich der erzieherischen Hilfen im SGB VIII nicht vorkommen und nur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (bei Gefahr für Leib und Leben) lt. § 42 SGB VIII freiheitsentziehende Maßnahmen erlaubt sind.

Neben den Erwartungen der Systeme, die mit der Jugendhilfe kooperieren, gibt es aber auch innerhalb der Jugendhilfe Befürworter und Gegner von freiheitsentziehenden Maßnahmen. Die Diskussion beider Positionen wird derzeit sehr polarisierend geführt. Befürworter von freiheitsentziehenden Maßnahmen argumentieren mit den besonderen Schwierigkeiten der Klientel<sup>3</sup>, mit dem Versagen der „klassischen“ stationären Jugendhilfe, mit Omnipotenzthesen (im Sinne von: Es darf doch nicht sein, dass die Jugendhilfe sich nicht mehr um bestimmte Kinder und Jugendliche kümmert) und mit (und da geht es unter die Gürtellinie) den 68er, den Fossilien und ewig „Gestrigen“, die die Zeichen der Zeit nicht erkannt hätten. Die Gegner werfen den Befürwortern hingegen vor, dass sie keine fachliche Antwort auf die Frage nach dem Umgang mit den schwierigen Jugendlichen hätten, dass Zwang nie ein Mittel sein könne, um eine nachhaltige demokratische Erziehung zu gewähren, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen missachtet würden und dass (und auch hier geht es unter die Gürtellinie) Einrichtungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführten, sich der „Schwarzen Pädagogik“ verschrieben hätten.<sup>4</sup>

3 Ob die Jugend heute schwieriger ist als in vergangenen Zeiten kann nicht validiert werden, da es keine vergleichende Untersuchungen dazu gibt. Außerdem gibt es keine eindeutige Indikation für eine freiheitsentziehende oder eine „normale“ stationäre Unterbringung. Es hängt oft von den Eltern und Fachkräften im Jugendamt ab, ob Freiheitsentziehende Maßnahmen beantragt werden oder nicht (vgl. S. Pankhofer; Freiheit hinter Mauern: Mädchen in geschlossenen Heimen; Juventa 1997, S. Hoops, H. Permien; Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!; DJJ 2006)

4 An dieser Stelle sei vermerkt, dass es in Baden-Württemberg 6 Einrichtungen gibt, die freiheitsentziehende Maßnahmen durchführen. Alle haben sehr gute differenzierte fachliche Konzepte, eine gute personelle Situation (im Vergleich zur „normalen“ Heimerziehung) und machen gute Arbeit. Diese gute Arbeit wird von den Einrichtungsträgern oft unterbewertet, weil sie den Freiheitsentzug in den





Diese Diskussionen können bei der Frage nach der Notwendigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht zielführend sein.

Um den Sachverhalt vernünftig zu gliedern und um zu einer Beurteilung zu kommen, muss man zuerst die Frage nach der Definition von Freiheitsentzug stellen. Zum Zweiten ist eine pädagogische und rechtliche Würdigung vorzunehmen und zum Dritten sind daraus Konsequenzen für das pädagogische Handeln abzuleiten.

## 1. Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Die IGFH hat 2008 zwei Expertengespräche zum Thema freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt und dabei den Begriff der Grauzonen benutzt. Der Begriff ist in mehrerer Hinsicht gelungen: Wer von Grauzonen spricht,

- kann nicht für eine Schwarz-Weiß-Pädagogik in der Diskussion plädieren
- weiß, dass die Grenzen im pädagogischen Handlungsalltag zwischen dem, was erlaubt ist und was nicht, fließend sind
- ist sich der rechtlichen Problematik, die mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden ist, bewusst und
- ist sich im Klaren darüber, dass nur eine kritisch reflektierende Erziehungshilfe ein Fehlverhalten vermeiden kann.

Wissenschaftliche Erforschung von Erziehungstätigkeit ging und geht auch der Frage nach, wie sich das Verhältnis zwischen Fachkräften und Kindern und Jugendlichen gestaltet. Dabei wird in der Regel auf das ungleiche Machtverhältnis hingewiesen. Durch dieses Ungleichgewicht besteht grundsätzlich die Gefahr des Machtmissbrauchs, weshalb die Umsetzung pädagogischer Handlungen einer besonders kritischen und sensiblen Reflexion unterzogen werden sollte, weil damit oft auch unerlaubte Zwangsaspekte – wie freiheitsentziehende Maßnahmen – einhergehen können. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind also nicht nur Thema für Einrichtungen mit entsprechenden Konzepten, sondern für die stationäre Jugendhilfe insgesamt.

Sowohl Wiesner (vgl. R. Wiesner, SGB VIII, 3.Auflage 2006, RN 86 zu § 50 SGB VIII) als auch Stoppel (M. Stoppel, Pädagogik und Zwang, LVR 2005, S.11) unterscheiden bei der Definition (von freiheitsentziehenden Maßnahmen) zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug. Freiheitsbeschränkung ist demnach die Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen für kürzere Zeit (max. wenige Stunden), während

---

Mittelpunkt ihres Erfolges stellen.



**der Freiheitsentzug jeden Eingriff gegen den Willen der Betroffenen in dessen persönliche Freiheit umfasst und von einer solchen Dauer und Stärke ist, dass das Maß altersgemäßer Freiheitsbeschränkung überschritten wird.** Letztere liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche auf einem bestimmten beschränkten Raum festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Aufnahme von Kontakten mit Personen außerhalb des Raums durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird. Durch den Begriff des (altersgemäßen) „Üblichen“ versucht Wiesner eine Abgrenzung zwischen fachlich erlaubten Eingriffen in die Freiheitsrechte und genehmigungspflichtigem Freiheitsentzug zu beschreiben.

## 2. Pädagogische Rahmenbedingungen

1990 wurde – nach langen Jahren der Diskussion – das Jugendwohlfahrtsgesetz von dem Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst. Die „Philosophie“ des neuen Gesetzes wurde in dem 1991 erschienen achten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung dargelegt. Die staatliche Jugendhilfe macht einen Perspektivwechsel von einem Eingriffsgesetz hin zu einem Dienstleistungsgesetz. Regionalisierung, Dezentralisierung, Lebensweltorientierung, Partizipation werden die zentralen Begriffe.

Vor allem im § 1 SGB VIII werden durch die Benennung der Rechte von Kindern

- Schaffung einer familien- und kinderfreundlichen Umwelt,
- Förderung der individuellen Entwicklung,
- Erziehung zur selbständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und
- Schutz vor Gefahren für das Kindeswohl, gleichzeitig auch die Aufgaben der Jugendhilfe definiert.

Forschungen in der Pädagogik und der Neurobiologie<sup>5</sup> belegen, dass die **individuelle Förderung** und **demokratische Erziehung** von Kindern und Jugendlichen gemäß § 1 SGB VIII am ehesten gelingen, wenn Kinder und Jugendliche in allen Lebensbereichen Lern- und Experimentierfelder zur Verfügung gestellt bekommen und sich so selbstwirksam entwickeln können. Es sollen von den Betreuungspersonen Entwicklungsprozesse angestoßen, Aushandlungssituationen gestaltet, Bewältigungsstrategien erarbeitet, Lern- und Erprobungsfelder bereitgestellt, Beteiligungsformen gelebt und individuelle Entfaltungsmöglichkeiten gefördert werden. Diese individuellen Lernfelder können jedoch nur nachhaltig verwirklicht werden, wenn

<sup>5</sup> Vgl. u.a. Joachim Bauer, Lob der Schule, Hoffmann und Campe, Hamburg 2007



als weitere Aufgabe der Jugendhilfe auch die **Gestaltung und/oder Schaffung von kinder- und familienfreundlichen Umwelten** intensiv verfolgt wird, d. h. die stationäre Jugendhilfe muss sich an der Umsetzung lebensweltorientierter und sozialraumorientierter Kriterien messen lassen.

**Erziehung** hat aber auch ein gesellschaftlich vorgegebenes Ziel: die Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Daraus ergibt sich bei Problemen im Erziehungsalltag, dass unter Umständen Mittel und Methoden eingesetzt werden, die sich gegen den Willen oder die Einsicht des Kindes/Jugendlichen richten. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dann oft von Grenzsetzung, konsequentem Handeln, Disziplinierung oder Bestrafung gesprochen. Wenn diese Interventionen in Freiheitsrechte eingreifen (Ausgangsverbot, Hausarrest, Zimmerarrest), stellt sich immer die Frage nach den Grauzonen: Ist der Eingriff noch altersgemäß „üblich“ oder benötigt man eine gerichtliche Genehmigung zur Anwendung von solchen Zwangsmitteln. Ein Freiheitsentzug im Sinne der Definition von Wiesner darf nicht als pädagogische Disziplinierungs- oder Strafmaßnahme und nicht zur leichteren Durchsetzung erzieherischer Ziele eingesetzt werden. **Ein Freiheitsentzug ist demnach nur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erlaubt.**

Die Möglichkeiten der erzieherischen Begrenzungen sind durch die besondere Stellung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft vorgegeben. So sind grundsätzlich alle Menschen, also auch Kinder und Jugendliche, Träger von Grundrechten. Gleichzeitig haben Kinder und Jugendliche, zum einen, bis zur Volljährigkeit eingeschränkte Bürgerrechte (die sie durch Erziehung und Förderung erlangen sollen), und zum anderen sind sie zu ihrem Wohl vor Gefährdungen zu schützen (d. h. die Sorgeberechtigten und deren Beauftragte müssen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen).

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

In § 1631 BGB wird Kindern und Jugendlichen ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung** zugesprochen. Dazu muss geklärt werden, was mit dem Begriff Zwang/Gewalt gemeint ist. Ein wesentlicher Punkt für die Legitimierung von erzieherisch erlaubter Freiheitsbeschränkung (erlaubtem Zwang) ist die Frage,

- ob der junge Mensch sein Handeln und die daraus folgende Konsequenz erkennen kann, oder
- ob ihm dieser Zusammenhang bewusst gemacht werden kann und
- ob die Konsequenzen aus fachlicher und rechtlicher Sicht verhältnismäßig sind (zur Verhältnismäßigkeit s. unten).



Wenn die Gewaltfreiheit in der Erziehung Bestand haben soll, ist ein Freiheitsentzug, der in die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen eingreift, pädagogisch nicht zu legitimieren. Aus diesem Grund gibt es im Leistungsbereich des SGB VIII auch keinen Hinweis auf eine Erlaubnis, in dieses Grundrecht einzugreifen. Die einzige Möglichkeit des Eingriffs in Freiheitsrechte, die im SGB VIII vorgesehen ist, bezieht sich ausschließlich auf die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) und diese Maßnahme dient dem **Schutz** der Kinder und Jugendlichen.

Wird eine freiheitsentziehende Maßnahme umgesetzt, die über das altersgemäße „Übliche“ hinausgeht (unerlaubter Zwang), muss zuvor dieser Sorgerechtsingriff durch eine richterliche Genehmigung legitimiert werden (§ 1631 b BGB). Dieser Freiheitsentzug darf nur in einer geeigneten Einrichtung und nicht zuhause durchgeführt werden. Der § 1631 b BGB, auf den als Legitimation von Freiheitsentzug verwiesen wird, regelt aber lediglich die Befugnisse des Sorgerechts. Er ist auf keinen Fall so zu verstehen, dass der vom Gericht gefasste Beschluss quasi ein Urteil mit bindendem Charakter darstellt.<sup>6</sup> **Eine gerichtliche Genehmigung für einen Freiheitsentzug ist somit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung.** „Ist eine richterliche Genehmigung erteilt, so darf bereits nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs nur in dem unbedingt notwendigen Umfang davon Gebrauch gemacht werden (R. Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage 2006, RN 59 zu § 42 SGB VIII). **Wiesner benennt damit den Orientierungsrahmen für die hinreichende Bedingung für einen Freiheitsentzug; Die situative Einschätzung einer Gefährdungssituation durch die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und des Jugendamtes zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern.**

Die Kriterien, die der Gesetzgeber für einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte nennt, sind einerseits eine **erhebliche Selbst- und/oder Fremdgefährdung** (in § 42 SGB VIII spricht der Gesetzgeber sogar von einer Gefahr für Leib und Leben), andererseits muss **der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden können.** Diese Kriterien orientieren sich an der UN-Kinderrechtskonvention, die einen Freiheitsentzug nicht verbietet, aber konkrete Forderungen daran knüpft (Artikel 37 b UN-Kinderrechtskonvention): Der Freiheitsentzug darf nur als ultimo ratio angewandt werden, das heißt, es müssen alle Möglichkeiten und Alternativen, die einen Eingriff in Freiheitsrechte verhindern können, geprüft

<sup>6</sup> Ob der § 1631 b BGB verfassungskonform ist oder nicht, bestimmt einen Teil der Diskussion. Diese Auffassung, die auch in dem Gutachten von Schlink (Schlink, Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung Minderjähriger in Einrichtungen der Jugendhilfe, 1997) und Hannelore Häbel vertreten wird, bringt auch keine Klärung, da weder die Justiz, noch der Gesetzgeber Anzeichen erkennen lassen, den § 1631 b BGB zu ändern. Es gibt ihn und deshalb wird er auch angewandt.



und verworfen worden sein.

Letztendlich sind aber alle Kriterien dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** unterworfen. Dies bedeutet: Das Handeln muss erforderlich, angemessen und geeignet sein. Außerdem ist darauf zu achten, dass durch konkrete Verfahrensregeln ein willkürliches Handeln ausgeschlossen wird. **Erforderlichkeit** bedeutet, dass ohne eine freiheitsentziehende Maßnahme das Wohl des jungen Menschen durch die bestehende Selbst- und Fremdgefährdung nicht behoben werden kann. Die ausgewählte Handlungsalternative muss **geeignet** sein, um die Gefährdungssituation zu beheben, und letztendlich ist zu prüfen, ob die erforderliche und geeignete Maßnahme **angemessen** ist, um die Gefährdungssituation aufzuheben, d. h. es ist die am geringsten eingreifende, dennoch erfolgversprechende Maßnahme auszuwählen. Dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip ist im Übrigen für das gesamte erzieherische Handeln grundlegend.

#### 4. Konsequenzen

Aus den bisher dargestellten Aspekten lässt sich folgendes ableiten:

- **Die Jugendhilfe sollte sich nicht zum Instrument anderer Professionen machen lassen.**

Wenn in Diskussionen argumentiert wird, dass die Kinder und Jugendlichen freiheitsentziehend betreut werden müssen, weil sie (laut Gutachten von Psychiatern) extrem starken psychischen Störungen unterliegen – die nur mit einer ganz engen Kooperation mit der Psychiatrie bearbeitet werden können – sollte man prüfen: Kann diese Aufgabe von der Jugendhilfe geleistet werden oder ist es nicht eher eine psychiatrische medizinische Aufgabe, die auch pädagogisch unterstützt werden muss.

In Niedersachsen soll eine Einrichtung der Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen speziell für unter 14 Jährige eingerichtet werden. Liegt da nicht der Verdacht nahe, dass hier die Jugendhilfe benutzt wird, um der unbequemen Diskussion über die Absenkung des Strafmündigkeitsalters zu entgehen?

Um es deutlich zu sagen: **Es braucht eine Kooperation zwischen der Psychiatrie und der Justiz , aber nicht zu Lasten der Jugendhilfe.**

Die Jugendhilfe leistet sehr viel, den Anspruch, alle gesellschaftlichen Benachteiligungen zu beseitigen kann sie ebenso wenig erfüllen, wie alle Auswirkungen dieser Benachteiligung bei Jugendlichen (Kriminalität, Gewalttätigkeit...) zu beheben, bzw. verhindern.



Bisherige Untersuchungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, die sich auch mit der Indikationsfrage befassen, kommen zu dem Schluss, dass eine Vielzahl an Faktoren für diese Unterbringungsform angeführt werden, die genauso für Kinder und Jugendliche in „normaler“ stationärer Betreuung gelten. Die Indikationen werden mit dem Etikett „besonders schwierig/auffällig“ als Begründung für den Freiheitsentzug umschrieben. **Es ist somit eher zufällig und hängt von den Eltern oder den Fachkräften im Jugendamt ab, ob für einen jungen Menschen freiheitsentziehende Maßnahmen beim Familiengericht beantragt werden.**

Falls freiheitsentziehende Unterbringung in der Jugendhilfe ein fester Bestandteil der Jugendhilfelandchaft werden sollte, muss zuvor eine **klare sozialpädagogische Indikation und Diagnostik** entwickelt werden. Hier müsste ein entsprechender Forschungsauftrag ansetzen.

Durch die Ambulantisierung in den erzieherischen Hilfen ist trotz ihrer zweifellos unschätzbaren Vorteile eine differenziertere Diagnostik durchzuführen. Wenn dann das Primat, „ambulant vor stationär“ gesetzt wird, führt dies dazu, eine niederschwellige Hilfen gewährt wird, obwohl aufgrund der familiären Problematik eine stationäre Hilfe die geeignete und notwendige wäre. **Eine ehrliche Diskussion über die Auswirkungen des Kostendrucks auf die Wahl der erzieherischen Hilfe muss ebenso angemahnt werden wie über die Auswirkung der Ambulantisierung auf die stationäre Jugendhilfe.** Im „Rausch“ der Sozialraumorientierung ist die Anbindung der stationären Hilfen und ihre Einbeziehung in entsprechende Konzepte schlichtweg zu kurz gekommen.

- Förderung und Erziehung unter Zwang ist – wie oben beschreiben – fachlich äußerst umstritten, obwohl im Erziehungsalltag immer wieder Zwangselemente zum Tragen kommen. Dieses Thema spitzt sich in der Heimerziehung, wo in kürzerer Zeit mit immer schlechteren Rahmenbedingungen sehr komplexe Problemsituationen bewältigt werden sollen, deutlich zu. Die Verunsicherung von Fach- und Leitungskräften, was zu tun ist, wenn die anvertrauten Kinder „ausrasten“, „weglaufen“, „Schule verweigern“, „von den Eltern hin- und hergezogen werden“, ist groß. Langsamer und behutsamer Beziehungsaufbau in dem Wissen, dass spätestens nach ein- bis zwei Jahren die Beziehung wieder beendet werden soll, ist fast nicht möglich. **Hier sind auch die öffentlichen Jugendhilfeträger aufgefordert, sich über**



**Bedingungen für eine nachhaltig wirkende stationäre Betreuung Gedanken zu machen.** Es ist offensichtlich wenig sinnvoll, die Rahmenbedingungen (z. B. Personalmenge und Personalqualifikation) in der „normalen“ stationären Betreuung finanziell zu beschneiden, um dann, wenn z.B. diese Betreuungen scheitern, Sondergruppen mit Freiheitsentzug aufzubauen.

- Freiheitsentziehende Maßnahmen im eigentlichen Sinne – also wenn sie den Rahmen des „Üblichen“ verlassen haben und einer gerichtlichen Zustimmung bedürfen – dürfen nur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, nicht als erzieherisches Mittel. Wenn der junge Mensch den Zusammenhang zwischen Sanktion und Ereignis, das zu Sanktionen führt, nicht mehr verstehen kann, bzw. wenn gegen den Willen von jungen Menschen ihre Bewegungsfreiheit wesentlich eingeschränkt wird, liegt ein genehmigungspflichtiger Freiheitsentzug vor. Im Handlungsalltag von Fachkräften sollte diese Sensibilität gegenüber Zwangsmaßnahmen, als Handlungsfrage selbstverständlich sein. Es stellt sich somit die Frage: **Welche Haltung und welche Qualifikation brauchen die Fachkräfte, damit sie mit den Lebenssituationen dieser „schwierigen“ jungen Menschen arbeiten können, ohne regelmäßig auf „grenzwertige“ Zwangselemente zurückgreifen zu müssen?**<sup>7</sup> Was brauchen Einrichtungen, um ein gutes Erziehungskonzept zu entwickeln und die Erziehungsplanung darauf abzustimmen? Und schließlich: **Wie sehen Beteiligungsformen von jungen Menschen in der stationären Betreuung aus, die als Korrektiv gegenüber der Gefahr einer Verletzung des rechtmäßigen Handelns durch die Fachkräfte eingesetzt werden können?**
- Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen bei einer erheblichen Selbst- und/ oder Fremdgefährdung durchgeführt werden. **Im Grunde handelt es sich dabei immer um einen Kinderschutzfall gemäß § 8a SGB VIII, d. h. es muss sowohl im Jugendamt als auch bei der Einrichtung schriftlich fixierte klare Verfahrensabläufe und Kooperationsabsprachen geben, durch die gesichert wird, wie die Prüfung erfolgt, um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen schnellstmöglich wiederherzustellen.** Dabei muss dokumentiert werden, dass alle möglichen

<sup>7</sup> An dieser Stelle sei vermerkt, dass es besser ist Einrichtungen zu haben, die konzeptionell Freiheitsentziehende Maßnahmen anbieten, wenn als Alternative dazu Freiheitsentziehung in Einrichtungen durchgeführt wird, die sich nicht intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt haben und sich der (Qualitäts-)Kontrolle durch das Landesjugendamt dadurch entziehen.



Hilfen geprüft wurden und es keine Alternative zum Freiheitsentzug gibt. Eine Konzentration auf die Bearbeitung des Kinderschutzfalles hat Vorrang. Aus diesem Grund haben die Einrichtungen die Gruppen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Baden-Württemberg anbieten, kleinere Gruppen und wesentlich mehr Personal als die „normalen“ Gruppen. Besonders für Kinder im Vorschulalter wurde hier viel Energie aufgewendet, um mit entsprechenden Strukturen, Verfahren und Kooperationsformen – über alle Professionen und Institutionen hinweg – ein Frühwarnsystem für den Kinderschutz aufzubauen. **Ein solches Frühwarnsystem braucht es auch für Gefährdungssituationen von Jugendlichen. Wenn Jugendliche von Beginn der ersten Auffälligkeit an in ein interdisziplinäres Netz sozialer präventiver Hilfen eingebunden sind, müsste es nicht zu Situationen kommen, die eine freiheitsentziehende Maßnahme in der Jugendhilfe erfordern.**

- Bei der Umsetzung eines Freiheitsentzugs hat man nicht nur die Genehmigung nach §1631b BGB einzuholen, sondern daneben auch andere Rechte zu beachten. Dazu gehören die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Kriterien der „ultima ratio“ und der „kürzest möglichen Zeitdauer“. **Darüber hinaus müssen Grundrechte wie das Brief- und Postgeheimnis, die Vermeidung entwürdigender Maßnahmen, das Recht auf Eigentum beachtet werden. Auch der Entzug des Taschengeldes, der als Sanktion immer wieder angewandt wird, ist nicht erlaubt.**

Die Intention der ultimo ratio taucht im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in allen rechtlichen Würdigungen auf. Zuletzt wurde diese Intention bei der Änderung des § 1631b BGB durch das Postulat „....der Gefährdung auch nicht durch andere öffentliche Hilfen begegnet werden können“ untermauert. Dies ist eine Herausforderung an die Jugendhilfe, sich „andere öffentliche Hilfen“ gemeinsam mit entsprechenden Kooperationspartnern zu überlegen. Wenn der oben beschriebene Grundsatz gilt, dass sich die Jugendhilfe an den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen zu orientieren hat, sind viele kreative Lösungen denkbar. **Die Frage dabei wird vermutlich nicht mangelnde Kreativität bei der Lösungssuche und (in diesen Fällen) auch nicht unbedingt die Finanzierung kreativer Maßnahmen sein, sondern diejenige, ob gut ausgebildete Fachkräfte zu finden sind, die sich außerhalb von den stationären Strukturen (in der das Team Sicherheit vermittelt) auf diese Jugendlichen einlassen können.**





Die Vorgabe „kürzest mögliche Zeitdauer“ bei einem Freiheitsentzug beinhaltet zwei Aspekte: Zum einen das Bewusstsein, dass in ein Grundrecht eingegriffen wird, zum anderen, dass bei jungen Menschen die Entwicklungsfähigkeit in kurzen Zeitabschnitten zu sehen ist. **Es ist deshalb bei freiheitsentziehenden Maßnahmen quasi laufend individuell zu prüfen, ob der Eingriff ins Grundrecht noch erforderlich ist.** Wie diese Prüfung erfolgt, wie eine von allen Beteiligten (und damit meine ich vor allem auch die Beteiligung der Jugendlichen selbst) fachlich gut begründete Einschätzung der Situation entsteht – das ist ein Thema für transparente Partizipation, Diagnostik und Hilfeplanung. Sogenannte Stufenpläne, die den Eingriff in die Grundrechte je nach Stufe abschwächen, sind zwar richtige Ansätze, dürfen sich aber nicht in generellen, für alle Jugendlichen geltenden Regelungen erschöpfen, sondern müssen ergänzt werden durch individuelle situationsbedingte Lösungen. Dabei spielt die Haltungsfrage, wie viel Risiko die Fachkräfte eingehen, um dem jungen Menschen frühzeitig die Freiheitsrechte zurückzugeben, eine ausschlaggebende Rolle.

- **Selbstverständlich müssen – wie beim rechtsstaatlichen Handeln – permanent der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Willkürverbot beachtet werden.** Diese Forderung lässt sich am besten erfüllen, wenn transparente Strukturen auf allen Ebenen einer Einrichtung (Entscheidungsstrukturen, Partizipationsstrukturen, Verhaltensstrukturen – z.B. Hausordnung –, Dokumentationsstrukturen, Informations- und Beschwerdestrukturen) vorhanden sind. **Je klarer und transparenter diese Strukturen sind, desto handlungssicherer werden die Fachkräfte und desto demokratischer werden die Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen für die Jugendlichen.** Dies ist ein Thema der Qualitätsentwicklung in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen, wobei eine zentrale Rolle dabei die Beschreibung von Handlungsabläufen bei „worst-case“ Situationen und sogenannten Schlüsselprozessen spielt.

## 5. Fazit

Das SGB VIII ist ein exzellentes Kinder- und Jugendhilfegesetz, das alle Möglichkeiten individueller Hilfeentwicklung und deren Umsetzung bietet. Wenn Sabrina Hoops und Hanna Permien ihre Forschungsergebnisse unter dem Titel „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich“ veröffentlichen, ist dies aus dem isolierten Blick auf Jugendliche in Freiheitsentziehenden Maßnah-



men richtig, im Gesamtsystem der Jugendhilfe zeigt dies, dass die von mir beschriebenen Konsequenzen nicht umgesetzt sind.

Die Umsetzung der Forderung des § 1 SGB VIII, eine kinder- und familienfreundliche Umgebung zu schaffen, ist noch nicht umfassend gelungen, ebenso wenig die Errichtung eines frühzeitigen interdisziplinären Frühwarnsystems.

An dieser Stelle kommt sicher der Einwand, dass dies nicht stimme, da ja viele von diesen Jugendlichen schon in anderen Hilfesettings gescheitert seien. Diese Aussage ist sicherlich richtig, es stellt sich aber im Sinne von „andere öffentliche Hilfen“ ausschöpfen nicht sofort die Frage nach der Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen. Wenn die Möglichkeit freiheitsentziehende Maßnahmen durchzuführen im Raum steht, ist zu befürchten, dass nicht „alle öffentlichen Hilfen“ im Sinne von „stricken“ ganz individueller Hilfesettings (fernab der gängigen Hilfenformen von §§ 28-35 SGB VIII) überlegt werden, sondern der Freiheitsentzug relativ früh angedacht wird.

Die Diskussion sollte sich auf eine Verbesserung der Diagnose- und Hilfeplanverfahren, der Qualifizierung der Fachkräfte und der „anderen öffentlichen Hilfen“ konzentrieren und nicht immer mehr freiheitsentziehende Maßnahmen fordern.<sup>8</sup> Da heute die Diskussion um freiheitsentziehende Maßnahmen zumindest in Baden-Württemberg auch eine Diskussion um Sondergruppen (Intensivgruppen, therapeutische Gruppen, §35a-Gruppen ...) insgesamt ist und diese Sondergruppen bald „Normalität“ in der stationären Hilfe darstellen, muss geklärt werden, wie Heimerziehung in der Zukunft auszusehen hat und welche Rahmenbedingungen es dafür braucht.

Dann wird nicht mehr wie derzeit über eine Ausweitung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gesprochen werden;<sup>9</sup> Für die ganz wenigen Einzelfälle, für die es wirklich keine andere Hilfestellung geben sollte, ist schon das vorhandene Angebot an freiheitsentziehenden Plätzen zu groß.

---

8 Wenn junge Menschen mehrmals die Einrichtung wechseln müssen, weil sie in der jeweiligen Einrichtung nicht mehr tragbar sind, sie dann aber in der neuen Einrichtung in ähnliche Gruppenkonstellation wie vorher gebracht werden, oder wenn beim Landesjugendamt nach einer geschlossenen Einrichtung gefragt wird und auf Nachfrage, warum ein solcher Platz gesucht wird, die Mitteilung erfolgt, dass es sich um einen jungen Menschen handelt, der nicht gruppenfähig sei, dann stimmt in der Qualifikation der Fachkräfte im System der Diagnostik oder in der Hilfeplanung etwas nicht

9 Marktwirtschaftlich denkenden Trägern kann kein Vorwurf gemacht werden, dass sie auf die derzeitige Nachfragesituation reagieren und Plätze schaffen und anbieten. Wie schon aufgezeigt, bekommt man für die ähnliche Klientel wesentlich bessere Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt.



# KJPP und Geschlossene Unterbringung

Dr. Martin Jung

## Allgemein

Die Diskussion um ein Behandlungssetting mit Freiheitsentzug beschäftigt die KJPP einerseits hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Aufgaben, andererseits wird im Alltäglichen eine notwendige Diskussion am Einzelfall geführt, ob eine besondere Situation die Beschränkung der individuellen Freiheitsgrade erfordert.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) umfassen nach unserer Auffassung umfassende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Einschränkung der individuellen Freiheitsgrade. Es kann sich dabei um mechanische, chemische beziehungsweise bauliche oder Personen gebundene Maßnahmen handeln. Wesentlich erscheint dabei, dass die Maßnahmen gegen den ausdrücklichen Willen der oder des Betroffenen durchgeführt werden. In diesem Diskussionsbeitrag werden wir uns auf die kinder- und jugendpsychiatrische Alltagspraxis beschränken, während die strafrechtliche bzw. forensische und Unterbringung von Jugendlichen nicht berücksichtigt werden soll.

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne gültiger Rechtsprechung (Schnoor et al, 2006) und der aktuellen jugendpsychiatrischen Empfehlungen (Brünger et al-, 2010) sind:

- *der Einschluss*: hierbei verhindern mechanische Vorrichtungen den Betroffenen am Verlassen des Aufenthaltsortes
- *die Fixierung*: es kommen ausschließlich zugelassene Materialien der Fesselung zum Einsatz. Vor Einsatz ist die Schulung des anwendenden Personals zwingend erforderlich.
- *die medizinisch begründete Arzneimittelgabe* gegen den Willen des Patienten. Medizinisch nicht begründbare Medikamentengaben stellen eine Körperverletzung dar.
- *die Zwangsernährung/-sondierung*
- *die Anwendung jeglicher sonstiger körperlicher Gewalt* oder deren Androhung, die darauf abzielt den Betroffenen am Verlassen des Aufenthaltsortes zu hindern (z.B. Festhalten).

Es ist dabei zu beachten, dass eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, sowie unterbringungsähnliche Maßnahmen nicht immer exakt gegen Maßnahmen abgegrenzt werden können, die wegen der geringen zeitlichen Ausdehnung oder der Begrenztheit der eingesetzten



Mittel noch nicht genehmigungspflichtig sind. Eine enge Abstimmung mit den zuständigen Justizbehörden ist daher im Einzelfall unerlässlich. Auch ist nicht eindeutig definiert, ab wann ein Kind reif genug und in der Lage ist, die Tragweite einer Entscheidung zu erkennen und sich für oder gegen eine Maßnahme zu entscheiden.

Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht kennen wir Situationen, in denen diese FEM unerlässlich sind (s.u.). Im Grenzbereich zwischen Pädagogik, Justiz, KJPP und Forensik begegnen wir Menschen, die aufgrund ihres Entwicklungsstandes und/oder einer psychiatrischen Erkrankung nicht ausreichend in der Lage sind, für ihre persönliche Entwicklung, ihre Sicherheit oder die alltäglichen Belange angemessen selbst zu sorgen oder die für ihre Umwelt eine Gefährdung darstellen.

Im Wesentlichen kommen für die KJPP zwei juristische Formen der Unterbringung in Betracht:

- A.) die Betreuungsrechtliche Unterbringung nach § 1631 b BGB und
- B.) die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem PsychKG.

Bei Kindern und Jugendlichen hat die betreuungsrechtliche Unterbringung Vorrang vor der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, die vor allem dann infrage kommt, wenn der Vormund nicht erreichbar ist oder sich dagegen die Unterbringung ausspricht.

#### *§ 1631b - Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung*

*Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.*

Die Eingangskriterien sind so allgemein formuliert und lassen Spielraum zur Gestaltung. Allerdings wird hier bereits auf die Aufgabe deutlich hingewiesen, vor einer geschlossenen Unterbringung zunächst andere Maßnahmen auszuschöpfen. Die Form der Unterbringung nach § 1631b BGB ist nicht auf die Psychiatrie beschränkt, sondern kommt u.a. auch für eine Unterbringung in der Jugendhilfe infrage.



Die Ausführungsbestimmungen sind in §70 a ff. FGG geregelt. Demnach hat das Gericht vor einer Unterbringungsmaßnahme das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. (...) Bei der Unterbringung eines Kindes soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.

*Hilfen nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz in Schleswig-Holstein (PsychKG) sind „Leistungen, die psychisch kranke Menschen befähigen, menschenwürdig und selbstverantwortlich zu leben. Sie sollen insbesondere Maßnahmen nach § 6 oder eine Unterbringung erübrigen oder abkürzen und die Behandlung unterstützen. Sie sollen dazu beitragen, dass seelische Krankheiten oder Störungen von -erheblichem Ausmaß sowie Abhängigkeiten von Rauschmitteln und Medikamenten rechtzeitig erkannt und behandelt werden, und psychisch kranke Menschen befähigen, im Zusammenwirken mit der Behandlung die Dienste geeigneter Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Hilfen nach diesem Gesetz sind im Sinne von Subsidiarität und Vorrangigkeit von freier Wohlfahrtspflege entsprechend SGB I § 17 zu leisten. Die Hilfen sollen weiterhin bei Personen, die mit psychisch kranken Menschen in Beziehung stehen, Verständnis für die besondere Lage der psychisch kranken Menschen wecken und insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Behebung von Schwierigkeiten der psychisch kranken Menschen erhalten und fördern. Im Anschluss an eine stationäre Behandlung sollen die Hilfen den psychisch kranken Menschen vornehmlich den Übergang zu selbstverantwortlichem Leben und das Leben außerhalb des Krankenhauses erleichtern.“*

Nach § 7 des PsychKG in Schleswig-Holstein können

(1) psychisch kranke Menschen gegen oder ohne ihren Willen in einem geeigneten Krankenhaus untergebracht werden, wenn und solange sie infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre Gesundheit oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährden und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Eine Gefahr im Sinne von Absatz 1 besteht insbesondere dann, wenn sich die Krankheit so auswirkt, dass ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder unvorhersehbar ist, jedoch wegen besonderer Umstände jederzeit damit gerechnet werden muss.

(3)...

Die unterschiedlichen juristischen Konstruktionen führen im Alltag immer wieder zu Missverständnissen sowohl bei Eltern und Patienten als auch bei



niedergelassenen Ärzten und Mitarbeitern der Jugendhilfe. Es ist offenbar schwierig zu vermitteln, dass die Entscheidung zur geschlossenen Unterbringung nach §1631 b BGB gleichermaßen von Sorgeberechtigten und Behandlern getroffen werden muss. Sobald eine der beiden Parteien die Unterbringung ablehnt, kann kein Behandlungsvertrag zustande kommen. Die juristische Aufgabe der Genehmigung („Beschluss einer Genehmigung“) hat weder für die Eltern noch für die Klinik einen bindenden Charakter. Ohne eine Genehmigung darf keine geschlossene Behandlung durchgeführt werden!

### **KJPP und freiheitsentziehende Maßnahmen**

Eine jugendpsychiatrische Behandlung wird ambulant, teilstationär oder stationär durchgeführt, dabei soll eine stationäre Behandlung erst dann erfolgen, wenn ambulante und teilstationäre Maßnahmen ausgeschöpft sind oder spezielle Gründe vorliegen, die eine stationäre Aufnahme rechtfertigen. Die überwiegende Anzahl stationärer Behandlungen findet unter den üblichen Bedingungen einer Krankenhausbehandlung statt, d.h. der Patient und seine erwachsenen Berater wägen nach entsprechender Beratung über Alternativen die Chancen und Risiken ab und entschließen sich dann ggf., das stationäre Behandlungsangebot anzunehmen.

Die geschlossene Unterbringung mit Freiheitsentzug stellt in den Kliniken einen Sonderfall der stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsoptionen dar, der bei eingeschränkter oder aufgehobener Selbststeuerung mit vitaler Gefährdung im Einzelfall erforderlich werden kann.

Die BRD wird derzeit von 133 Kliniken für KJPP mit 5500 Behandlungsplätzen versorgt, davon ca. 20% teilstationär.

Unter den Bedingungen von Freiheitsentzug werden in der KJPP behandelt (Fälle pro Jahr)

- Maßregelvollzug 46
- Begutachtung nach § 126 a StPo 48
- § 1631b BGB 2340
- PsychKG und andere 340
- Rund 14% der Klinikstationen haben spezielle bauliche Vorrichtungen

Nach den Ergebnissen einer Umfrage unter den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychoso-



matik und Psychotherapie organisierten kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen lag die Anzahl der Unterbringungen mit einem Beschluss nach § 1631b BGB in diesen Einrichtungen in den Jahren 2004 und 2005 bei rund 2.000 jährlich (12,5% der erfassten Aufnahmen). Bezogen auf alle kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen in ganz Deutschland ergäbe dies eine Anzahl von jährlich deutlich über 3.500 Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Nach bmj, 2006).

Rund zwei Drittel der Freiheitsentziehungen in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen dauern nach den Ergebnissen der Umfrage zwei bis sechs Wochen. Beschlüsse mit einer Dauer von mehr als 6 Monaten machen nur etwa 1 % aller Unterbringungen aus.

Der § 1631 b BGB gibt den Sorgeberechtigten die Erlaubnis freiheitsentziehende Maßnahmen aus pädagogischen Gründen oder auch aus akut psychiatrischen Gründen in geeigneten Bedingungen realisieren zu lassen. Eine Genehmigung der Unterbringung bedarf eines entsprechend gerichteten fachärztlichen Gutachtens und eines richterlichen Beschlusses

Fegert (2009) schlägt als Feststellungskriterien für die Indikation vor:

Für jugendpsychiatrische Akutsituation

- Fremd- und Selbstgefährdung
- Deutlich verminderte Steuerungsfähigkeit
- Keine Krankheitseinsicht
- Extrem auffälliger psychopathologischer Befund mit expliziten psychopathologischen Phänomenen wie z. B. Halluzinationen, z. B mit imperativen Stimmen)

Charakteristika pädagogisch auswegsloser Situationen:

- Chronizität
- Pervasivität
- Auswegslosigkeit in Bezug auf die Schul- oder Ausbildungssituation
- Verlust von Peer-Kontakten oder höhere Abhängigkeit in einer subkulturellen Peer-Group
- Stark reduziertes globales Zurechtkommen oder pervasive Fremdgefährdung durch Aggressivität

Nach einer internen Umfrage der BAG in Krankenhäusern der Pflichtversorgung im Jahr 2005 mit einem Rücklauf über 56 % der aufgestellten stationären Betten wurde 2004 eine Unterbringung mit Freiheitsentziehung bei



rund jedem achten stationären Patienten genehmigt: 13,6% aller Patienten wurden mit Genehmigung zur Freiheitsentziehung behandelt, 12,5% nach §1631b BGB und 1,1% nach dem jeweiligen Landes-Unterbringungsgesetz.

Die Fachleute der beteiligten Berufsgruppen aus Politik, Pädagogik, Justiz, Psychiatrie sind sich einig, dass eine geschlossene Unterbringung nur als ultima ratio in Erwägung gezogen werden darf.

Da die Kinder- und Jugendpsychiatrie auch diagnostische Aufgaben hat, ergibt es sich fast zwangsläufig, dass vorübergehend auch Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, bei denen im weiteren Verlauf eine psychiatrische Störung im engeren Sinne ausgeschlossen wird. Das ist vor allem dann der Fall, wenn aufgrund der Symptomschilderung oder einer vorübergehenden krisenhaften Entwicklung sich in einer ambulanten Untersuchungssituation die Lage nicht hinreichend klären lässt, so dass eine stationäre Aufnahme zur Diagnostik erfolgt. Es kommt in den Kliniken gelegentlich zu Anfragen nach einer geschlossenen Unterbringung mit der expliziten Begründung, dass eine entsprechende Einrichtung in Schleswig-Holstein nicht vorhanden sei. Auch werden durch die Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung bei mittelbar oder unmittelbar Beteiligten des Verfahrens unrealistische Hoffnungen bzw. Strafbedürfnisse mobilisiert, die durch Aufklärung im Gespräch entsprechend korrigiert werden müssen. Letztlich hängt die Güte der Differenzierung von der diagnostischen Einschätzung der aufnehmenden Kinder- und Jugendpsychiater ab. Insofern sind auch die oben von Fegert genannten Kriterien nicht eindeutig einem Bereich zuzuordnen.

Das Gelingen einer geschlossenen Unterbringung hängt mit Sicherheit einerseits von der Gestaltung des baulichen und personellen Rahmens ab. Andererseits kommt es entscheidend darauf an, dass es gelingt, im therapeutischen Prozess den Jugendlichen zu erreichen und zur gewünschten Veränderung zu motivieren.

Im jugendpsychiatrischen Praxisalltag zeigt sich, dass die Restriktionen in der Regel nicht langfristig erforderlich sind. Häufig genügt es, dass die Eltern sich zu dem Schritt einer Beantragung entschließen, um ihren Kindern die Ernsthaftigkeit ihres Willens deutlich zu machen. Die Jugendlichen erhalten oftmals schon in den ersten Tagen des Aufenthaltes Ausgang in kleinerem Umfang, sodass die Genehmigung als Möglichkeit einer kurzfristigen Fahndung bei Entweichung oder zur Absicherung für restriktive Reaktionen in Krisensituationen dient. Auf diese Weise gelingt es fast immer, die juristische Situation in die Behandlungsplanung und den therapeutischen Kontext einzubeziehen.





## Jugendhilfe

Während es weitgehend unstrittig ist, dass es krisenhafte Zustände gibt, die der psychiatrischen Behandlung unter geschlossenen Bedingungen zur Sicherung des Überlebens bedürfen, erscheint die Einstellung gegenüber der geschlossenen Unterbringung der offiziellen Jugendhilfe durchwachsen bis ablehnend. Für das Land Schleswig-Holstein ist eine geschlossene Heimerziehung nicht vorgesehen. Das birgt einerseits die große Chance, in einem kreativen Akt ein individuelles Setting für problematische Jugendliche zu gestalten. Andererseits führt das aus Sicht der Kliniken mitunter zu problematischen Situationen, in denen Jugendliche nicht oder nur mit großen Kompromissen hinsichtlich des Nachfolgesettings oder der zeitlicher Gestaltung weiter vermittelt werden können. Vorwiegend sind von den Schwierigkeiten Jugendliche betroffen, die aufgrund ihrer persönlichen Verhaltensweisen gefährlich für andere erscheinen (sexuelle Übergriffe, Körperverletzungen, Brandstiftung) oder sich selbst immer wieder verletzen oder gefährden (Drogen). In diese Gruppe gehören auch Jugendliche, die sich den offiziellen Hilfsangeboten nachhaltig entziehen.

In ihrem 11. Kinder- und Jugendbericht erkennt der Bundestag (2002) bei den Fragen der geschlossenen Unterbringung „eine Konkurrenz von Erklärungsmodellen und Reaktionsformen. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Pädagogik beanspruchen jeweils für sich das Interpretationsprimat, insbesondere nachdem in der Medizin der Krankheitsbegriff auf psychische Störungen ausgedehnt und nachdem in der Kinder- und Jugendhilfe das eingriffs- und ordnungsrechtliche Paradigma durch die (sozial)pädagogische Förderung ersetzt worden sind. Zusammen mit den Bestimmungen zum Hilfeplan § 36 KJHG schreibt § 35a KJHG die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie fest. Während von der Kinder- und Jugendpsychiatrie erwartet wird, störendes Verhalten nicht allein auf individuelle Dispositionen zurückzuführen, sondern den sozialen Kontext zu berücksichtigen und dabei sozialpädagogische Kompetenz hinzuzuziehen, wird von der Sozialpädagogik erwartet, neben den belastenden Lebensbedingungen des Kindes oder Jugendlichen auch individuelle (an-lagebedingte) Faktoren zu berücksichtigen“.

Permin (2006) beschreibt, dass es nicht nur von der Situation des Jugendlichen abhängt, ob im Einzelfall über geschlossene Maßnahmen nachgedacht wird. In ihrer Umfrage bei Experten aus Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie fand sie vielmehr Faktoren im Umfeld der Jugendlichen, die



eine Entscheidung maßgeblich beeinflussten:

- Fachliche Einstellungen und Erfahrungen mit FM in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie,
- Unterstützung der Maßnahmen durch die Eltern,
- Verfügbarkeit guter Alternativen im Vorfeld,
- Verfügbarkeit und Finanzierbarkeit von FM-Plätzen im eigenen Bundesland,
- Belastung und Engagement der Fachkräfte im Jugendamt
- öffentlicher und politischer Druck.

In Schleswig-Holstein erleben wir einerseits eine eindeutige politische Stellungnahme gegen die Einführung einer geschlossenen Unterbringung. Gleichzeitig wird von einigen Kreisen diese Unterbringungsform in anderen Bundesländern für einzelne Jugendliche nachgefragt und belegt.

Nach den Untersuchungsergebnissen der Expertenkommission (bmj, 2006) hatte mehr als die Hälfte der untergebrachten Jugendlichen bereits vier und mehr ambulante oder stationäre Jugendhilfemaßnahmen durchlaufen. Zudem hatten drei Viertel der Jugendlichen Erfahrungen mit ambulanter oder stationärer Kinder- und Jugendpsychiatrie im Vorfeld der geschlossenen Heimerbringung. 54 % wechselten ein- oder mehrmals zwischen Jugendhilfemaßnahmen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Es ist dies die Kernklientel, bei der es auch im Alltag zur Diskussion um geeignete Maßnahmen geht. Häufig sind in solchen Fällen erhebliche Beziehungsschwierigkeiten zu beobachten, die sich durch vielfältige Wechsel der Einrichtungen mit wiederholenden Beziehungsabbrüchen noch verstärken.

In der DJI-Studie zu Effekten freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe (ebd.) kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass eine geschlossene Unterbringung für die „meisten Jugendlichen eine Schutzfunktion bezogen auf drohende Haft bzw. ein Leben auf der Straße“ hat. Zudem konnten fördernde Aspekte in unterschiedlichem Ausmaß festgestellt und in einigen Fällen zusätzlicher Kompetenzerwerb für die eigene Zukunftsgestaltung attestiert werden. Angesichts der schwierigen Situationen, in denen überhaupt eine geschlossene Unterbringung erwogen wird, erscheinen diese Ergebnisse beachtlich.

Das zeigt letztlich, dass das Ziel einer geschlossenen Unterbringung prinzipiell erreichbar sein kann, wenn es gelingt, die verbindliche Anwesenheit zum Beziehungsaufbau zu nutzen. Neben den Rahmenbedingungen der Institution hängt der Erfolg auch von den Fähigkeiten der betroffenen Jugendlichen



ab, Beziehungen entsprechend zu gestalten, beziehungsweise zu lernen, Beziehungsangebote anzunehmen. Aufgrund ihrer Aufgabe hat Jugendpsychiatrie gerade auch mit den Jugendlichen zu tun, denen es aufgrund ihrer geographischen Besonderheiten schwer fällt, Vertrauen in die Gegenseitigkeit menschlicher Beziehungen zu entwickeln, beziehungsweise entsprechend sympathische Reaktionsweisen zu zeigen. In diesen Fällen ergeben sich deutliche Überschneidungen zwischen der deskriptiven Diagnose einer Störung des Sozialverhaltens und anderen diagnostischen Einheiten wie den Persönlichkeitsentwicklungsstörungen, die dann z. B. als Komorbidität interpretiert werden können. Je nach Gewichtung und persönlicher Auffassung der Diagnostik kann in solchen Fällen eher das Primat der Jugendhilfe oder der Jugendpsychiatrie fokussiert werden.

Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe (BMJ 2006) sind bei denjenigen Heimen, die intensivpädagogische Angebote für stark verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche bereit halten, die Übergänge zwischen „geschlossen“, „fakultativ geschlossen“ und „offen“ zunehmend fließend, was die alte Polarisierung zwischen „offener“ und „geschlossener“ Unterbringung in der Praxis deutlich relativiert. Zwei beispielhaft untersuchte Einrichtungen in Bayern und Brandenburg weisen viele Gemeinsamkeiten auf, sowohl hinsichtlich der untergebrachten Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Konzepte. Es besteht eine enge Verzahnung von Betreuung, Therapie und Schule. Die pädagogische Einwirkung auf die Kinder und Jugendlichen erfolgt durch eine engmaschige Betreuung in kleinen Gruppen. Die Tagesabläufe sind stark strukturiert. In der geschlossenen Einrichtung werden Entweichungen durch die baulichen Rahmenbedingungen (Außentüren geschlossen, Öffnung zum Innenhof, „Atriumbauweise“) verhindert. Aber auch in der fakultativ geschlossenen Einrichtung können Ausgangssperren durchgesetzt werden. Beide Einrichtungen verfügen über sog. „Time-Out-Räume“, in denen Kinder und Jugendliche in besonderen Fällen kurzzeitig und überwacht isoliert werden können. Alle Maßnahmen dienen der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, sind also pädagogisch begründet und haben mithin keinen Straf- oder Sühnecharakter.

Angesichts der unvermeidbaren Unschärfe der Indikationen und der Tatsache, dass manche Jugendliche als »Grenzgänger« ganz offenbar die Hilfe beider Systeme benötigen, sollte (...) das Ziel nicht trennscharfe Abgrenzung, sondern ein möglichst gut koordiniertes Miteinander und gegenseitige Unterstützung in diesem Überschneidungsgebiet der Professionen sein: Eine solche Kooperation sollte für besonders belastete Jugendliche möglichst förderliche Settings in beiden Systemen sichern. An die Stelle von »Verschie-



bungen« der Jugendlichen zwischen den Systemen sollten möglichst wenige und gut begleitete Übergänge treten (Permien 2006b).

Aus dem täglichen Erleben konflikthafter Situationen zwischen Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe steht oft weniger die Frage einer geschlossenen Einrichtung im Raum. Vielmehr ergibt sich der Wunsch, dass es gut ausgestattete Einrichtungen geben möge, die auch in schwierigen Situationen verpflichtet sind, Jugendliche kurzfristig aufzunehmen und dann einen individuellen Rahmen zu gestalten – einschließlich spezieller Schulausbildung beziehungsweise weiterführender Ausbildungsangebote

Wir müssen zwar akzeptieren, dass einige inzwischen auch sehr junge Jugendliche trotz aller intensiven multiprofessionellen Maßnahmen nicht den Weg in ein Leben finden, das sich die beteiligten Helfer als Stellvertreter für den Jugendlichen wünschen. Sie entwickeln sich in einer Weise, die allen Beteiligten erhebliche Sorgen bereitet. In solchen Situationen wünsche ich mir die Freiheit, auch offen über die Chancen einer konzeptionell guten freiheitsbeschränkenden Behandlung und Betreuung nachzudenken, bevor der Jugendliche als „nicht erreichbar“ oder ähnliches eingestuft wird.



Dr. med. Martin Jung

Jahrgang 1961, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, seit 2005 Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Schleswig



## Literatur:

BMJ (2006): Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2006)“: Abschlussbericht, [www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf)

Brünger M, Naumann A, Schepker R(2010): Empfehlungen zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, BAG Chefärzte in der KJPP

Deutscher Bundestag (2002): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, – Elfte Kinder- und Jugendbericht – Drucksache 14/8181

Fegert, JM (2004): Geschlossene Unterbringung in der Psychiatrie als letzte Möglichkeit der Jugendhilfe? Vortrag Bad Boll

Fegert JM (2009): Zwang und andere Maßnahmen im Grenzbereich im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit schwer aggressivem und gewalttätigem Verhalten; Symposium Frankfurt am Main,

Fegert JM (2002): child and adolescent psychiatric institutions, with special reference to seclusion and restraint J.Am.Acad 41:2 Supplement Feb.2002

Permien, H (2006a): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?, Psychiatrie und Recht, R & P, 24. Jg., Heft 3

Permien, H(2006b): Indikationen für geschlossene Unterbringung in der Praxis von Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, R & P, 24. Jg., Heft 3

Schepker R (2006): Freiheitsentziehende Maßnahmen in den Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie in Deutschland. Eine Untersuchung der BAG im Auftrag des BMJ. [www.bmj-bund.de](http://www.bmj-bund.de)

Schepker R, Steinert T, Jungmann J, Bergmann F, Fegert JM (2006): Qualitätsmerkmale freiheitseinschränkender Maßnahmen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung. Prax.Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 55: 802-813

Schnoor K, Schepker R, Fegert JM (2006): Rechtliche Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Prax.Kinderpsychol.Kinderpsychiat. 55:814-837



## Sonderformen stationärer Jugendhilfe

*Sinn oder Unsinn freiheitsentziehender/-beschränkender Maßnahmen (FEM) aus der Sicht praktischer Erfahrungen mit schwieriger Klientel*

Klaus Tischler

Die polarisierten Debatten der letzten Jahre zum o.a. Thema erschweren eine sachliche Diskussion erheblich. Spätestens nachdem versucht wurde, politischen Nutzen daraus zu schlagen, ist es kaum möglich, sich dazu zu äußern, ohne in die eine oder andere „politische Ecke“ gestellt zu werden.

Auch in der fachlichen Diskussion läuft man Gefahr, von den Einen als realitätsfern kritisiert zu werden, oder von den Anderen mit dem Vorwurf repressiver Pädagogik belegt zu werden.

Es wäre daher am „ungefährlichsten“ eher Zurückhaltung zu üben oder sich dem politischen Mainstream der jeweiligen Umgebung anzupassen.

Nicht selten sind auch Stellungnahmen nach dem Motto: „Das wollen wir *natürlich* nicht, aber es muss etwas getan werden...“ **Was** getan werden soll und wer „es“ tun soll, bleibt im Unklaren.

Auf der anderen Seite wird in Stammtischmanier ein „Durchgreifen“ gefordert oder gar im Hauruck-Verfahren „Konzepte“ präsentiert, die mit einer Förderung von jungen Menschen m.E. nichts zu tun haben, dafür aber umso mehr mit politischer und Medienwirksamkeit. Dass dergleichen dann wiederum heftigste Kritik und fachliche Abgrenzung hervorruft, wundert nicht. Im fast schon ideologischen Gegeneinander gerät die „Sache“, d.h. die Kinder und Jugendlichen, die besondere Probleme haben und die besonders problematisch sind, aus dem Blick und es wird nahezu unmöglich, *miteinander* darüber zu sprechen, *was* getan werden soll und wie es richtig getan werden kann.

Ich diskutiere *in diesem Beitrag* auch nicht die Frage, welche tief greifenden Veränderungen in Gesellschaft, Bildungssystem, elterlicher Erziehung usw. wünschenswert wären und zu einer Vermeidung von missglückten Kinderbiographien führen könnten. Das wäre zwar eine äußerst spannende und auch notwendige Diskussion, aber ich möchte hier nicht zulassen, dass damit von den aktuell Betroffenen abgelenkt wird.

Im Interesse dieser aktuell betroffenen jungen Menschen erscheint es gerade deshalb notwendig, den Versuch zu unternehmen, wieder zu versachlichen und zu einer *fachlichen* Diskussion zurückzukommen.

Dazu muss m.E. die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen in den Blick genommen werden, das, was sie können, was sie nicht (alleine/von selbst) können, welche Reaktionsmuster sich ihnen eingepägt haben usw.



Es geht nicht darum, wer fachtheoretisch recht hat oder besonders politisch korrekt ist, sondern welche **realen Handlungsmöglichkeiten** bestehen, um extrem schwierigen Kindern/Jugendlichen wieder akzeptable Zukunftschancen zu eröffnen, und wie diese Handlungsmöglichkeiten einzusetzen sind.

M.E. sollte eine gründliche Reflektion nicht auf das Reizthema der sogenannten „geschlossenen Unterbringung“ beschränkt bleiben.

Auch bestimmte Auslandsmaßnahmen und die sogenannten „Erziehungscamps“ sind eng „benachbart“ und hinsichtlich der pädagogischen Probleme, die damit gelöst werden sollen, auch eng verwandt.

Insgesamt sollten m.E. die „Fronten“ in der Diskussion aufgegeben werden und ebenso die jeweils einseitigen Klassifizierungen (geschlossene vs. offene Einrichtung). Als isolierte Maßnahme oder grundsätzliches Einrichtungsmerkmal macht „Geschlossenheit“ keinen Sinn. Von Interesse kann aber sein, ob und inwieweit freiheitsentziehende/-beschränkende Settings im Rahmen einer Gesamtkonzeption (siehe unten) für eine bestimmte Klientel erforderlich und förderlich sein können.

Um Missverständnisse zu vermeiden, nenne ich zunächst die Prämissen, von denen ich ausgehe :

1. **Kein verantwortlich denkender Mensch wird eine dieser Maßnahmen als eine *primäre* Möglichkeit zur Betreuung/Förderung junger Menschen in Betracht ziehen. Im Grundsatz sind sie m.E. durchaus abzulehnen.**

Um nur zwei Gründe dafür zu nennen: Diese Maßnahmen bedeuten einen so außerordentlich tiefen Einschnitt in die soziale und psychische Entwicklung junger Menschen und ihrer Familien, dass bei „normalen“ Problemfällen eher weitere Beeinträchtigungen der Entwicklung, also Schädigungen, möglich sind. Aus kommunaler Sicht dürften bereits schon die hohen Kosten zu einer sehr kritischen Betrachtung führen.

Auch ist m.E. anzumerken, dass die ernsthafte Erwägung solcher Maßnahmen bedeutet, dass in der bisherigen Erziehung und Förderung des jungen Menschen gravierende Fehler oder zumindest Versäumnisse gemacht wurden, indem Fehlentwicklungen und deren Ursachen nicht frühzeitig mit ausreichend intensiven und geeigneten Maßnahmen begegnet wurde. Darüber sollte – zur Vermeidung von zukünftigen Wiederholungen – gründlich nachgedacht werden.

2. Bzgl. der potenziellen Klientel solcher Maßnahmen sprechen wir also immer von jungen Menschen, an denen „normale“ Formen von Erzie-



hungshilfe und Förderung bis hin zur „normalen“ Heimerziehung, Psychotherapie usw. (meist mehrfach) gescheitert sind, die dadurch erkennbar – zunächst – nicht mehr erreicht werden und bei denen keine Hoffnung mehr besteht, dass sie sich auf eine dieser „normalen“ Formen einlassen werden.

(Vergleichbar wäre in der Medizin ein Patient, der „austherapiert“ ist, bei dem also alle bekannten gängigen Behandlungsweisen angewendet wurden, aber versagt haben. In der Medizin würden nun Therapieformen erwogen werden, die sich noch im Teststadium befinden o.ä. – Letzteres sollte und kann bei Erziehungshilfen anders sein.)

3. Die bestehende Problematik lässt es nicht zu, dass die weitere Entwicklung des jungen Menschen sich sozusagen selbst überlassen wird – sei es z.B., weil er sich akut gesundheitlich selbst gefährdet, weil er absehbar immer tiefer in eine kriminelle Karriere hineinrutscht oder weil er durch seine Handlungen andere Menschen bedroht und schädigt. In den meisten Fällen dürften mehrere dieser Faktoren eine Rolle spielen.
4. Es muss Klarheit herrschen, dass es nicht um Bestrafung und Wegsperrern, sondern um Förderung geht. Wenn Bestrafung nötig ist, ist sie Sache des Strafvollzuges.

Zusammengefasst: Wir reden von jungen Menschen, bei denen aufgrund außerordentlicher Probleme dringender Handlungsbedarf besteht, bei denen alle „normalen“ Möglichkeiten der Erziehungshilfe/Förderung/Therapie ausgeschöpft wurden, die aber erkennbar dadurch nicht mehr zu erreichen sind und sich ihnen auch entziehen.

Das bedeutet insbesondere auch, dass pädagogische Beziehungsangebote (Stichwort „Menschen statt Mauern“) in jeder erdenklichen Form versucht wurden. (Es wären alle PädagogInnen dankbar für eine sichere Methode, die auch solche Kinder/Jugendlichen dazu bewegt, sich nach den Erstkontakten auf weitere Betreuung einzulassen und die nicht nur von außergewöhnlich charismatischen pädagogischen Ausnahmetalenten angewendet werden kann! Ist solch ein Mensch für einen konkreten Jugendlichen verfügbar, würde ich dessen Betreuung immer vorziehen.)

**Wir reden also von einer Situation, in der als Alternativen zu den genannten Sonderformen von Jugendhilfe nur noch der Strafvollzug, die fortgesetzte Behandlung in (geschlossenen?) Psychatrien oder das Sich-selbst-Überlassen vorhanden sind.**





Unter dieser – **nur** unter dieser – Voraussetzung halte ich es für legitim, pädagogische Einflussnahme und Förderung unter Einbeziehung der genannten Sonderformen von Jugendhilfe in Erwägung zu ziehen, bzw. meine ich, dass dies dann in Erwägung gezogen werden muss.

Damit stelle ich die Hypothese auf, dass solche Sonderformen in bestimmten Situationen und unter bestimmten Voraussetzungen pädagogisch sinnvoll sein können, zumindest versucht werden sollten – es sei denn, wir wollen uns „zurücklehnen“ und den jungen Menschen seinem Schicksal überlassen, z.B. weil wir die Einbeziehung von freiheitsentziehenden/-beschränkenden Maßnahmen (FEM) persönlich ablehnen (oder uns deren Erwägung nicht opportun erscheint).

Auch im normalen Erziehungsalltag wenden wir – nicht nur in der Jugendhilfe -freiheitsbeschränkende Maßnahmen an, z.B. wenn wir ein Kind festhalten, das ein anderes schlagen will oder vor ein Auto zu laufen droht. In solchem Fall geschieht dies sogar unter Anwendung körperlicher Gewalt. Aber es ist pädagogisches „Teufelszeug“, einen Jugendlichen einzugrenzen, von dem wir wissen, dass er „draußen“ sich so verhält, dass er sich auf Dauer selbst in den Knast befördert, sich mit Drogen etc. zugrunde richtet oder sonstwie sein Leben (und evtl. das anderer) ruiniert???

Und wenn man meint, dass pädagogische Bemühungen alleine schon dann keine Chance haben, oder nicht sinnvoll praktiziert werden können, wenn sich die Jugendlichen nicht freiwillig damit konfrontieren lassen – dann muss man u.a. auch eine wesentliche Grundlage unseres Schulsystems in Frage stellen, nämlich die Schulpflicht, und darauf bestehen, dass SchülerInnen morgens nur dann zum Unterricht kommen sollen, wenn sie Lust dazu haben.

Damit sage ich aber ausdrücklich nicht, dass die bisherigen tatsächlichen Versuche, pädagogische Arbeit unter Einbeziehung von FEM zu leisten, sinnvoll sind oder waren.

Ohne diese alle zu kennen, nehme ich an, dass manche Kritik hieran berechtigt ist, und will daher hier auch den Versuch wagen, Bedingungen zu beschreiben, unter denen entsprechende Maßnahmen im Sinne einer Chance für den jungen Menschen m.E. erfolgreich sein könnten.

Es nicht damit getan, einen jungen Menschen irgendwie ins Ausland zu verfrachten, ihn einzusperren, oder ihn von morgens bis abends über ein Campgelände zu scheuchen und ihm Regeln vorzubeten.



Als freiheitsbeschränkende/-entziehende Maßnahme können alle drei betrachtet werden. Es ist letztlich unerheblich, ob meine Bewegungsfreiheit durch geschlossene Türen und Fenster eingeschränkt ist, oder dadurch, dass der nächste Ort nur mit einem zweitägigen Fußmarsch durch unbekanntes und unwegsames Gelände zu erreichen ist, oder ob ich bei einer „unplanmäßigen“ Beendigung einer Erziehungscamp-Maßnahme unmittelbar mit einer Überführung in den Jugendstrafvollzug zu rechnen habe.

Noch mehr als bei „normalen“ Formen der Jugendhilfe müssen Sonderformen stationärer Jugendhilfe, die freiheitsbeschränkende Maßnahmen einbeziehen, auf einem durchdachten und differenzierten pädagogischen Konzept beruhen.

Vor allem aber muss deutlich sein:

Der Aspekt der Freiheitsbeschränkung oder des Freiheitsentzuges – also z.B. der „Geschlossenheit“ – darf *kein Hauptmerkmal* sondern nur ein **untergeordnetes Merkmal** dieser Sonderformen sein.

Dieses Merkmal dient ausschließlich dazu, - solange dies notwendig ist - den jungen Menschen davon abzuhalten, sich einer Betreuung und Förderung zu entziehen, die bewirken soll, dass er nicht weiterhin sich selbst und/oder andere massiv schädigt und die ihn langfristig dazu befähigen soll, diese Schädigungen zukünftig zu unterlassen und eigene Ressourcen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, sich zu seinem eigenen Wohle (und dem seiner Mitmenschen) in die Gesellschaft zu reintegrieren. Man kann keine pädagogische Beziehung zu jemandem aufbauen, der nicht anwesend ist.

Bildlich gesprochen: Ein Patient, der operiert werden soll, wird narkotisiert und ggfls. auf dem OP-Tisch festgeschnallt. Beides hat mit der eigentlichen medizinischen Maßnahme, z.B. der Operation eines gebrochenen Knochens oder Gelenkes, nichts zu tun. Es dient lediglich dazu, dass die eigentliche Akut-Behandlung überhaupt durchgeführt werden kann, auf der die weiterführende Behandlung (z.B. Physiotherapie o.ä.) mit dem Ziel der letztlichen Heilung (Patient kann wieder eigenständig gehen) aufbauen kann.

Im Unterschied zu diesem Beispiel wird jedoch der Jugendliche nicht betäubt. Das heißt, er kann und soll mit all seinen Fähigkeiten und Einschränkungen aktiv in den Prozess einbezogen werden und mitwirken. Das heißt aber auch, dass ggfls. seine (zunächst) eingeschränkte Fähigkeit zur Selbststeuerung, Beziehungsaufnahme und Empathie zu berücksichtigen ist. Diese wieder zu stärken, ist Hauptaufgabe der „ersten Phase“.



Insofern kann m.E. von solchen Sonderformen sinnvollerweise nur als von einem äußeren Rahmen für die **Anfangsphase** einer Betreuung die Rede sein, an die sich eine weitere qualifizierte und besonders intensive „normale“ Betreuung und Förderung anschließt.

Wer also in populistischer Manier meint, durch Gitter, die Androhung von Knast, viel Sport und Regeln oder die Härte unwirtlicher Landschaft allein würde irgendwie schon irgendein „heilsamer“ Effekt erzielt, der ist völlig auf dem Holzweg.

Im Gegenteil: M.E. ist es normal, auf Freiheitsbeschränkungen zunächst mit verstärktem Abwehr- und Protestverhalten zu reagieren.

Wenn ein Jugendlicher, der schon Einiges „auf dem Kerbholz“ hat und der alle bisherigen Betreuer, Therapeuten usw. zur Verzweiflung gebracht hat, in ein solches Setting versetzt wird, wird er erst mal völlig auf Abwehr eingestellt und bereit, sein – wahrscheinlich erhebliches – Potenzial an Strategien von Scheinanpassung bis zu offener Aggression einzusetzen. BetreuerInnen, die ihm dort begegnen, dürfen – zunächst – in keiner Weise auf seine Sympathie rechnen. Sozialpädagogisch wertvolle Versuche nach dem Motto: „Ich will doch nur Dein Bestes“ werden bei ihm Wutanfälle oder ein verächtliches Grinsen auslösen. Auch hat er auf seinem bisherigen Weg wahrscheinlich gelernt, wie er andere Menschen (sogar PädagogInnen, PsychologInnen) seinerseits manipulieren kann.

Andererseits habe ich es in meinen Tätigkeiten in Jugendhilfe und sogar im Jugendstrafvollzug nicht selten erlebt, dass Jugendliche regelrecht dankbar dafür waren, wenn sie in ein sehr stark strukturiertes und reguliertes Setting versetzt wurden. Sie hatten selbst das Gefühl, dass sie sich bzw. ihr Handeln nicht ausreichend selbst kontrollieren konnten, waren nicht in der Lage, Beziehungen und/oder das Verhalten anderer Menschen – insbesondere deren Reaktionen auf sie – einzuschätzen und es fehlte jedes Repertoire im Sinne gewaltloser Konfliktregulierung und/oder Frustrationsbewältigung.

Sie waren tatsächlich dankbar dafür, nun durch Regeln und Personen sozusagen fremdgesteuert zu werden. Sie fühlten sich zwar einerseits eingeschränkt, waren andererseits aber froh, dass sie diese vielfältigen, für sie schwierigen, vielleicht unmöglichen Verhaltensregulierungen nicht mehr selbst, zumindest nicht mehr alleine zu bewältigen hatten.

Zu den Äußerungen, die ich im Jugendvollzug am meisten hörte, gehörte: „Hier drinnen ist mir alles klar, ist ja alles geregelt und überall steht einer, der mir sagt, was ich tun soll. Draußen komme ich irgendwie nicht zurecht. Klar



wär ich lieber draußen, aber da würd ich so weitermachen, wie bisher, ich kenn ja nix anderes. Und da, wo ich herkomme, muss ich so sein, ist normal da, sonst bist Du erledigt.“

Ähnliches kenne ich in vielen Varianten aus der stationären Jugendhilfe.

Ich interpretiere das als Hilferufe von jungen Menschen, die sich selbst als ausweglos empfinden und die (draußen) trotzdem nicht in der Lage waren, freiwillig Hilfe anzunehmen.

Ausgehend von dieser Interpretation stellt sich die Frage, wie man das „drinnen“ (ob zunächst geschlossen oder nicht) so gestalten kann, dass die jungen Menschen sich auf Prozesse einlassen, die sie langfristig dazu befähigen, „draußen“ eigenständig zurecht zu kommen.

Deshalb und aufgrund der ausgeprägten Problematik der betreffenden Klientel kommt es entscheidend auf das pädagogische Konzept und seine Umsetzung an.

Für die jeweilige spezielle pädagogisch-therapeutische Ausrichtung gibt es sicherlich mehrere Möglichkeiten.

M.E. gibt es jedoch einige Grundmerkmale, die zu beachten sind und von denen ich einige nennen möchte. Das meiste davon dürfte für PädagogenInnen nichts Neues sein; für wesentlich halte ich die konsequente Umsetzung aller dieser Merkmale bei jedem Betreuten an jedem Tag. Dazu braucht es die entsprechende Ausstattung – sowohl personell als auch sachlich und fachlich, um alle sinnvoll erscheinenden Fördermaßnahmen wirklich umzusetzen.

Bei Individualmaßnahmen im Ausland sind solche Grundmerkmale am Schwierigsten zu benennen. Hier spielen fast ausschließlich individuelle Faktoren eine Rolle, von den speziellen Fähigkeiten der konkreten BetreuerInnen, bis zu den Gegebenheiten der ausgewählten Umgebung. Ein paar Dinge haben sich aber m.E. gezeigt, die grundsätzlich beachtet werden sollten:

- wie bei allen Erziehungsmaßnahmen müssen *für die Zeit* danach realistische Perspektiven erarbeitet und dafür Grundlagen erreicht werden; wenn die Perspektive in absehbarer Arbeitslosigkeit und sonstiger Aussichtslosigkeit besteht und kein Aufbau eines persönlichen sozialen Netzwerk im Anschluss erfolgt, muss man sich ernsthaft fragen, warum der/die Jugendliche zu mühsamer Verhaltensänderung motiviert sein sollte
- die Individualmaßnahme muss daher eingebettet sein in ein Gesamtmaßnahmekonzept, d.h. ein Auslandsaufenthalt ist nur der erste Schritt,



dem andere im Herkunftsland folgen, z.B. Festigung von Gruppenfähigkeit, Aufbau sozialer Beziehungen, Stärkung individueller Ressourcen, Schule, Ausbildung usw. – letztlich das „normale Programm“ guter Jugendhilfe. Der Auslandsaufenthalt hat die Funktion, den jungen Menschen erstmal aus einem schädlichen Teufelskreis gewohnter Umgebung, Personen, Abläufe herauszuholen, möglichst etwas Selbstwert zu vermitteln und ihn durch „ganz andere Erlebnisse“ in kleiner Gemeinschaft für Betreuung zu öffnen

- die Personen, die den jungen Menschen bei dem Auslandsaufenthalt begleiten und mit ihm dabei die ersten Anfänge erarbeiten, müssen auch bei der anschließenden weiteren Betreuung intensiv beteiligt sein, zumindest für längere Zeit. Wenn positive Erlebnisse und Entwicklungen im Ausland stattgefunden haben, werden sich diese für den Jugendlichen sehr stark mit den entsprechenden Personen verbinden. Ein „Verschwinden“ dieser Person(en) würde für den Jugendlichen u.U. alles in Frage stellen. Beziehungsverluste hat er wahrscheinlich bereits zu viele erlebt.

Für geschlossene Unterbringung wie für Erziehungscamps gilt m.E.

- auch hier kommt es auf die Perspektive an, die mit der Gesamtmaßnahme für den jungen Menschen erreicht wird. Nur daraus kann sich überhaupt erst eine Motivation ergeben, an Veränderungen mitzuarbeiten und diese nachhaltig beizubehalten. Er muss die Hoffnung und realistische Aussicht entwickeln können, mit „normalem“ Verhalten eine Lebenssituation zu erreichen, die ihm lebenswert erscheint. Oft müssen dazu unrealistische Größenphantasien und/oder Versagensängste bearbeitet und abgebaut werden. Dies ist als Prozess zu sehen; eine direkte Mitarbeit des jungen Menschen daran ist oft erst nach mehreren ersten Schritten möglich.
- Die wirklich geschlossene Unterbringung und das direkte „Camp-Setting“ sind jeweils nur als erste (und möglichst kurze) Phase innerhalb eines Gesamtkonzeptes zu sehen. Sie dienen dazu, zunächst die Anwesenheit des jungen Menschen zu bewirken, damit überhaupt die Möglichkeit einer Einflussnahme besteht. Ohne eine weiterführende und ebenso intensive Betreuung hätten geschlossene Unterbringung und Camps lediglich die Funktion, gesellschaftliche Problemfälle für einige Zeit aus der Öffentlichkeit verschwinden zu lassen.  
(Hierin liegt m.E. ein Kritikpunkt bzgl. aus den Medien bekannter Beispiele von Erziehungscamps: Es ist nicht wirklich schwierig, junge Männer, denen ansonsten Gefängnis droht, in einem System machohafters Machtrituaie und mit viel körperlicher Betätigung für 3 bis 6 Monate ei-



nigermaßen unter Kontrolle zu halten. Das ist sicher sehr telegen und es lässt sich viel Geld verdienen, aber der nachhaltige pädagogische Nutzen ist sehr fragwürdig. Das gilt noch mehr für die z.T. menschenverachtenden Methoden einiger amerikanischer Bootcamps. Irgendwelche Campmaßnahmen, die nicht – als Einstiegsphase – in ein Gesamtkonzept mit langfristiger Förderung eingebunden sind, halte ich für teuren Unfug)

Andererseits ist es bei dieser Klientel und *in der ersten Phase* oft notwendig, Macht und Kontrolle auszuüben, weil sie den Umgang mit anderen Mechanismen sozialer Regulierung in Gruppen bisher nicht gelernt haben und/oder gelernt haben, diese als verachtenswert, uncool usw. anzusehen – das macht die Abgrenzung von den genannten Negativ-Beispielen in der Öffentlichkeit schwierig. Macht und Kontrolle können aber auch eingesetzt werden, ohne Menschen „erstmal zu brechen“. Auch wenn am Anfang in den meisten Fällen erhebliche Widerstände zu überwinden sind, kann es nicht darum gehen, Menschen „zu brechen“, sondern – bei aller nötigen Klarheit in der Setzung von sozialen Regeln, Grenzen und Pflichten – es muss von Beginn an klar sein, dass es darum geht, die Klienten „aufzubauen“ und ihnen Chancen zu vermitteln. Dies muss nicht nur gegenüber den Klienten kommuniziert werden, sondern sich auch in der Haltung der PädagogInnen jederzeit widerspiegeln.

- Und vor allem: Die eigentliche, wirkliche und schwierigste Aufgabe beginnt erst, wenn es in der ersten Phase gelungen ist, die Problemkinder zur Einhaltung von Gruppenregeln, regelmäßigen Abläufen, Gewaltfreiheit und Übernahme kleiner Verantwortungen zu bringen. Das Grundproblem kennt jede/r PädagogIn und jede/r GesellschaftspolitikerIn: Aus der extrinsischen Motivation muß eine intrinsische werden, d.h., der junge Mensch soll lernen, etwas nicht nur aus Angst vor Strafe oder Hoffnung auf eine unmittelbare Belohnung zu tun oder zu lassen, sondern weil es richtig ist, weil es ihm und allen anderen nützt usw. Dabei soll er auch noch lernen, langfristigen Nutzen (ich gehe zur Schule, strenge mich an, erreiche später mal den Schulabschluß, habe Chance auf Ausbildung, Arbeit, ich freue mich über Dinge, weil ich sie mir erarbeitet habe usw.) über den kurzfristigen Nutzen (ich habe einen angenehmen Tag und kann cool mit den Kumpels abhängen, ich kann sofort ein tolles Handy haben, wenn ich es stehle....) zu stellen. Das ist schon bei uns Erwachsenen schwierig (denken wir mal an die Steuerzahlungsmoral), umso mehr bei Jugendlichen, die sich schon aufgegeben hatten und aus einer Umgebung kommen, in der solche Anstrengungen als völlig „uncool“ gelten.



- Beziehungsarbeit – die gerne als Gegensatz zu solchen Sonderformen genannt wird – ist im Rahmen dieser Arbeit ganz besonders wichtig, aber auch besonders schwierig und differenziert.

Die BetreuerInnen müssen einerseits zunächst die Achtung und Aufmerksamkeit dieser schwierigen Jugendlichen gewinnen. Dabei müssen sie diese auf dem Niveau von Denk- und Verhaltensmöglichkeiten „abholen“, auf dem sie sind. Sie müssen ernst genommen werden. Ein netter, freundlicher, zugewandter Mensch zu sein, der immer das Beste will, reicht dazu nicht aus (gehört aber dazu).

Man fordert etwas Unangenehmes, Unbequemes, oft auch Unbekanntes, zumindest Ungewohntes, dessen Sinnhaftigkeit die Klienten bisher nicht verstehen konnten. Sie werden nicht wirklich freiwillig Regeln einhalten, die Grenzen des anderen beachten, Rücksicht nehmen, Zeiten einhalten, Aktivitäten mitmachen.

Dazu ist eine Form der Machtausübung nötig, die sich nicht allein durch positive und negative Sanktionierung vermitteln lässt, sie muss auch in konsequenter Haltung der beteiligten Menschen deutlich sein.

Dabei darf sie nie über das Notwendige hinausgehen, darf nicht aus persönlicher Gekränktheit, Enttäuschung, Beleidigtsein der BetreuerInnen erfolgen (auch wenn diese Reaktionen manchmal menschlich verstehbar wären, denn HeimpädagogInnen werden gekränkt, beleidigt und auch tätlich angegriffen), sondern immer nur im Interesse der Förderung, die zunächst eine schlichte Gewöhnung sein wird. Gleichzeitig beides – die Konsequenz in der Einforderung von Regeln, Grenzen etc. und Zugewandtheit, das „Wollen für den Betreuten“ – in der eigenen Haltung zu verdeutlichen, und dies in einem Arbeitsalltag, der ohnehin körperlich und mental an die Belastungsgrenzen der MitarbeiterInnen geht, das ist der schwierige, aber absolut notwendige „Drahtseilakt“, der bei dieser Arbeit zu leisten ist.

- Beachtung von Phasen

In aller Regel werden die Jugendlichen – auf jeweils individuell unterschiedliche Art – bestimmte Phasen durchlaufen, denen abgestufte Betreuungssettings entsprechen müssen.

Zunächst müssen sie sich um- und eingewöhnen. Wie oben gesagt, wird dies nicht ohne zumindest inneren Widerstand gehen. Dazu brauchen die jungen Menschen ein Maximum an Anleitung und Ermunterung, sowie die konsequente sachliche Autorität ihrer Betreuer. Aus der Sicht normal sozialisierter Jugendlicher haben sie viele „selbstverständliche“ Dinge oft einfach nie gelernt und/oder verinnerlicht. Man muss ihnen vieles buchstäblich zeigen – Regelmäßigkeiten, Hygiene, sich Abgrenzen und



Konflikte lösen, ohne Gewalt zu üben, wie man sich bedankt, jemandem so etwas wie Wertschätzung oder Sympathie zeigt, etwas teilen usw. – sie wissen es oft einfach nicht und wählen dann ungeeignete (sozial unverträgliche) Alternativen.

Eine wesentliche Hilfe kann ein klares, einfach zu durchschauendes System von Belohnungen und Sanktionen sein. Es gibt den Betreuten einen für sie (an)erkennbaren Grund, Regeln einzuhalten usw.

Ein Stufensystem von erreichbaren Privilegien (z.B. Zimmerwahl und -ausstattung, begehrte Aktivitäten, Einkaufsmöglichkeiten etc.) kann motivieren und hilft dem Einzelnen, sein „Gesicht“ gegenüber den anderen zu wahren, wenn er sich regelgemäß verhält. Erfolge bzgl. der Gewöhnung und deren Verlässlichkeit sollten herausgestellt und mit freudiger Anerkennung verbunden werden.

Bereits in diesen ersten Phasen müssen die Betreuten an Aktivitäten (Sport, Handwerk, Unternehmungen, Gemeinschaftsprojekte) herangeführt werden, bei denen sie sowohl individuelle Erfolgserlebnisse haben, aber auch Gruppenerlebnisse, die ihnen verdeutlichen, dass der Erfolg/Spaß usw. jedes Einzelnen oft nur durch das Zusammenspiel verschiedener Personen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten möglich wird.

Realistisches Selbstwertgefühl aufbauen und den Nutzen und Sinn von sozialem Miteinander verdeutlichen ist die Devise.

Sobald es die Betreuten zulassen können, sollten realistisch erreichbare Zukunftsperspektiven besprochen werden. Alle denkbaren Fördermaßnahmen (schulische Förderung, Arbeitstraining, Förderung von Hobbies usw.), die in diese Richtung führen, müssen – individuell zugeschnitten – ergriffen werden; möglichst so, dass alsbald erste kleine Erfolge eintreten. Erst dann werden die Betreuten selber anfangen daran zu glauben, dass sie das Ziel erreichen können; bis dahin müssen sie von dem Selbstbewusstsein ihrer BetreuerInnen getragen werden („Ich weiß, dass ich Dich dahin bringen kann, wenn Du mitmachst!“).

Hat sich die Gewöhnung mit ausreichender Verlässlichkeit stabilisiert, ist die *nächste Phase, der Übergang in eine „offene“ Gruppe* vorsichtig anzugehen.

In anderem Rahmen gilt hier zunächst das Gleiche wie oben, nur eben mit dem – aufgrund der Freiheiten – erhöhten Risiko von Rückschlägen. Mit der inneren, also durch Überzeugung und durch das Streben nach dem Richtigen und Guten getragenen Motivation haben die Jugendlichen (noch) mehr Schwierigkeiten als wir „normalen“ Erwachsenen.....





- Ab hier könnte die weitere Betreuung verlaufen, wie in jeder fachlich qualifizierten, modernen Heimerziehung. Wichtig scheint mir dabei, zu beachten, dass bei diesen besonders schwierigen Jugendlichen, das „Rückfall“-Risiko höher ist, als bei anderen. Die Stabilisierung und schließlich die Reintegration erfordern mehr Aufmerksamkeit, Unterstützung und Zeit.
- Personelle und sachliche Ausstattung, Netzwerkbildung  
 Noch mehr als z.B. schon in der normalen Heimerziehung werden die Betreuerinnen bis an ihre mentalen und physischen Grenzen belastet. Wichtig sind daher kleine Gruppen mit einer hervorragenden Personalausstattung (max. 6er Gruppen mit je 3 aktiven BetreuerInnen in den Kernbetreuungszeiten 12-22 Uhr – das bedeutet mind. ca. 1,25 Gruppen-MitarbeiterInnen je Betreuten!). Die MitarbeiterInnen sollten insgesamt ein breites Spektrum an handwerklichen, sportlichen und musischen Fördermöglichkeiten abdecken können.  
 Weitere Stichworte :  
 Fachliche Fallsupervision im Team und die Möglichkeit von Einzelsupervision.  
 Schulische Intensiv-Förderung im Hause. Werkstattausstattung für verschiedene Bereiche, tägliche Aktivitäten usw.

Ich kann sehr gut verstehen, wenn jemand große Schwierigkeiten hat, Erziehungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen, die – zunächst – mit Freiheitsbeschränkung oder gar -entziehung verbunden sind. Auch mir fällt dies schwer. Noch deutlich schwerer aber fällt es mir, zuzusehen, wie Jugendliche, die sich in der oben beschriebenen Situation befinden, letztendlich ihrem Schicksal überlassen werden, sich in jeder Weise selbst schädigen, vielleicht zwischendurch in – damit überforderten – Psychiatrien „geparkt“ werden, um am Ende großenteils im Strafvollzug zu landen, von wo aus ihre Reintegrationschancen gegen Null gehen.

Reale Zahlen deuten darauf hin, dass wir uns seit Jahren selbst belügen: In ganz Deutschland gibt es 260 Plätze für geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe – aber jährlich werden ca. 3.500 junge Menschen per Gerichtsbeschluss gem. § 1631b BGB in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen (siehe Neubacher, „Freiheitsentziehende bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden“ in Fachbeiträge, Heft 2/2009). Ich fürchte, dass hier massenhaft Kinder/Jugendliche in kapazitätsmäßig überforderte Psychiatrien verschoben werden, damit wir in der Jugendhilfe unsere Hände in Unschuld (?) waschen können.



In einer früheren Tätigkeit mit Gewalttätern im Jugendstrafvollzug sind mir etliche junge Menschen begegnet, bei denen ich der Überzeugung war/bin, dass sie mit einer der genannten Sonderformen von Jugendhilfe – frühzeitig eingesetzt – ganz andere, bessere Chancen gehabt hätten.

Es wäre eine Chance gewesen, sie nicht weiter/nicht so zu Straftätern werden zu lassen – für sie – und für die Menschen, die sie dann vielleicht nicht getötet, vergewaltigt, schwer verletzt oder beraubt hätten.



Klaus Tischler

Jahrgang 1955, nach Lehramtsstudium Tätigkeiten in Schule, Universität, Jugendstrafvollzug, Internat, Heim. Zusatzausbildung als Qualitätsmanager. Bis 2002 Leiter und Träger einer größeren Jugendhilfeeinrichtung, Gründungs- und langjähriges Vorstandsmitglied des VPE e.V. Seit 2002 tätig als Geschäftsführer des VPE e.V. und als Berater für Dienstleistungsunternehmen, besonders Heimeinrichtungen.

Mitglied der Jugendhilfekommission sowie der Schiedsstelle SGB VIII und der Clearing-/Beratungsstelle für Mehrfach- und Intensivtäter des Landes Schleswig-Holstein.



# Es gibt keine richtige Erziehung im falschen Kontext!

*Dieter Neugebauer*

In der medialen Öffentlichkeit erscheint eine zunehmend größer werdende Zahl unserer Kinder und Jugendlichen immer häufiger als gefühl- und gewissenlos, skrupellos und brutal. Daraus resultieren in der Öffentlichkeit Ängste, Ablehnung, Wut und Hilflosigkeit. Der Ruf nach „klarer Kante“, dem Durchgreifen, letztendlich dem unbedingten Einhaltungsbieten dieser Entwicklung wird lauter.

Der aktuelle Maßnahmenkatalog der Kinder- und Jugendhilfe scheint dieser gespürten (keineswegs empirisch belegbaren) Problemverschärfung kaum bzw. gar nicht mehr gewachsen zu sein. Die Forderung nach massiveren, den Verhaltensspielraum dieser besonders schwierigen Kinder und Jugendlichen weitergehend einschränkenden Betreuungsangeboten, letztendlich die Forderung nach freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) in der Kinder- und Jugendhilfe (geschlossener Heimerziehung) ist wieder häufiger zu hören. Einige Bundesländer haben bereits reagiert und (wie Anfang dieses Jahres in Niedersachsen geschehen) ihr Platzangebot für freiheitsentziehende Maßnahmen erweitert.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nach Jahren der Zurückhaltung wieder als Struktur- und Handlungsmöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe ins Gespräch gekommen. Derzeit spielen sie, nimmt man die absoluten Zahlen der belegten Plätze als Maßstab, „noch“ eine untergeordnete Rolle (es gibt ca. 240 Kinder/Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe).

Auf die Frage, wie freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu beurteilen sind, gibt es bislang keine nachhaltig eindeutige Antwort. Das Pro und Kontra unterliegt offensichtlich einer Art Zeitgeist, orientiert sich an den jeweils aktuellen gesellschaftlichen/ wirtschaftlichen Strömungen und findet vor diesem Hintergrund auch stets eine mehr oder minder deutliche Zu- oder Ablehnung.

So spricht sich 1979 das Bundesjugendkuratorium in einem Votum gegen FM aus, gleichzeitig votiert der AFET für FM im Sinne einer „ultima ratio“. 1995 beschließen vier große Heimverbände (EREV, IGFH, AFET, Verband kath. Einr. der Heim- und Heilpädagogik e.V.) die sog. geschlossenen Unterbringungen (GU) grundsätzlich abzulehnen. Das Bundesland Hessen schafft 1973 die GU ab, gleichzeitig wird in Schleswig-Holstein und Berlin die GU wieder einge-



führt. Der Freistaat Sachsen entschloss sich 1999, keine geschlossenen Einrichtungen zu etablieren. Berlins Oberbürgermeister Klaus Wowereit spricht sich im Juli 2007 in ganz bestimmten Ausnahmefällen für GU bei Kindern oder Jugendlichen aus. „Die Linke“ in Berlin lehnt 2007 die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich ab.

Auf der Suche nach neuen Informationen zur eigenen Standortbestimmung nahm ich im Juni 2009 an der Fachtagung „Geschlossene Unterbringung und die Alternativen“ in Dresden teil. Der Erkenntniszuwachs hielt sich (zumindest für mich) in Grenzen. Erneut trafen sich dort „Befürworter“ (bevorzugt Mitarbeiter und Leiter von Heimen, die bereits GU praktizieren; Jugendamtsmitarbeiter) und „Gegner“ der GU (fast ausnahmslos anwesende Wissenschaftler; Mitarbeiter bzw. Leiter innovativer Jugendhilfeprojekte), um ihre Sichtweisen zwar wohlwollend, dennoch relativ unverbunden und unbedingt darzustellen.

Zusammengefasst betonten die „Gegner“ der GU, dass freiheitsentziehende Maßnahmen grundsätzlich gegen die Menschenwürde verstoßen, zur Problemverschiebung bzw. sogar -verschärfung beitragen und langfristig nicht Erfolg versprechend sind.

„Befürworter“ der GU betonten, dass es annähernd einer unterlassenen Hilfeleistung gleichkommt, auf freiheitsentziehende Maßnahmen als „ultima ratio“ zu verzichten, solange es keine greifbaren Alternativen gibt und man die Kinder/Jugendlichen nicht sich selbst überlassen will.

Meine, im Folgenden zu erläuternde These zum Pro und Kontra geschlossener Heimerziehung lautet: *Freiheitsentziehende Maßnahmen in Form geschlossener Unterbringung gehören nicht in den Maßnahmenkatalog der Kinder- und Jugendhilfe.*

Erläuterung:

#### 1. Grundsätzliche Überlegungen

In der Forderung nach Auf- bzw. Ausbau freiheitsentziehender Maßnahmen (FM) in der Kinder- und Jugendhilfe scheinen sich utopische, kaum einlösbare Sicherheitserwartungen/Allmachtsphantasien, letztendlich Veränderungsängste der Gesellschaft zu spiegeln.

Scheinbar leben wir zunehmend in der Vorstellung, es gäbe die Möglichkeit eines umfassend abgesicherten sozialen Lebens verbunden mit dem Traum von einer gewaltfreien Gesellschaft. Ereignisse, die diesem



Wunschtraum zuwiderlaufen, müssen nur geeignet versorgt (weggeschlossen) werden, damit der Traum bestehen bleiben kann. Dies ist ein für eine Gesellschaft nicht ungefährlicher Irrglaube.

Aggression und Gewalt sind Bausteine menschlichen Zusammenlebens. Aggression und Gewalt können auf Schwachstellen in einem Sozialsystem hinweisen und notwendige Veränderungen anstoßen. Kröber (Direktor des Instituts für forensische Psychiatrie an der Berliner Charité) stellt sogar die These auf, dass eine ausschließlich friedliche Gesellschaft womöglich nicht einmal wünschenswert sei und betont: „... einen Grundbestand an Aggressivität wird es immer geben.“ (Kröber in: Die Zeit Nr. 44 vom 22.10.2009, S. 39).

2. Für welche soziale Wirklichkeit wird in der GU erzogen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM) bauen auf die Möglichkeiten und Wirkungen geschlossener Systeme (einer totalen Institution). Abgesehen von dem derartigen Systemen innewohnenden Gefährdungspotential, bieten totale Einrichtungen (hier: geschlossene Heime) kein realistisches Lernumfeld, das die dort lebenden Kinder und Jugendlichen zu einem selbstverantwortlichen und selbst bestimmten Leben in ihrer ursprünglichen Lebenswirklichkeit befähigt. Das DJI kommt in einer Studie (Wolfersdorf & Sprau-Kuhlen 1990) zu dem Schluss, dass in freiheitsentziehenden Maßnahmen zwar angemessenes Verhalten für das Leben in der geschlossenen Einrichtung vermittelt wird, nicht aber für das Leben „draußen“.

Ein Seitenblick auf empirische Untersuchungen in deutschen Jugendstrafanstalten (in denen der Erziehungsgedanke zentral ist) lässt erkennen, dass *geschlossene Unterbringung* keineswegs ein Garant für die Zielerreichung ist: 80% der dort inhaftierten Jugendlichen werden nach ihrer Entlassung rückfällig. Ergänzend hierzu stellt der *Zweite Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2006)* fest: „Je härter die verhängte Sanktion, desto höher sind die Rückfallraten“.

3. Ohne Freiheitsentzug keine Erziehung möglich

Ein wesentliches Argument für FM lautet: FM soll sicherstellen, dass der zu Erziehende überhaupt raum-zeitlich anwesend ist und bleibt, damit er erzogen werden kann. Klaus Tischler (s. Aufsatz in diesem Heft) vergleicht diesen Zusammenhang mit der Narkose bzw. dem Festschnallen eines Patienten auf dem OP-Tisch.

Die Übertragung dieses Beispiels auf FM macht gerade den Schwachpunkt der „Geschlossenheit“ deutlich: Ein narkotisierter Patient ist kaum



zu sozialen Beziehungen fähig, die aber sind fundamental für jeglichen erzieherischen Prozess. Das Verhältnis Arzt / Patient im Operationsablauf scheint primär ein Subjekt-Objekt-Verhältnis zu sein. Das Kind-Erzieher-Verhältnis in der Jugendhilfe sollte jedoch idealerweise ein Subjekt-Subjekt-Verhältnis sein.

Das Argument, „ich kann nur den erziehen, den ich auch habe“ ist an sich schon sehr fragwürdig, da es wesentlich auf den physischen Aspekt fokussiert, wobei den in der Praxis tätigen Erziehern durchaus bewusst ist, dass nicht jedes Kind/Jugendlicher, das/der räumlich anwesend ist, auch schon offen für erziehende Einflussnahme ist.

Hinzukommt die hohe Entweichungsquote aus FM trotz zum Teil erheblicher Sicherheitsmaßnahmen. Empirische Untersuchungen verdeutlichen, dass Kinder/Jugendliche in FM annähernd sooft wie in offenen Angeboten der Jugendhilfe entweichen.

Laut AFET wird gerade das Problem der Beziehungsunfähigkeit und Bindungslosigkeit von Kindern/Jugendlichen durch die für FM typischen Strukturen eher verstärkt als abgebaut (vgl. AFET: Stellungnahme zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe, in: DVJJ-Journal, 6. Jg. Nr. 148, 1995, 139).

#### 4. Dressur statt Erziehung

Die Erziehungslogik in FM fördert systemkonforme, kurzatmige Anpassungsprozesse: Erzielte Verhaltensänderungen basieren auf einer Art „Zuckerbrot-und-Peitsche-Erziehung“ (Dressurbemühungen), ein sich Hocharbeiten bis zur belohnten Schein Anpassung, die erfahrungsgemäß allerdings auch nur solange von Bestand ist, wie dieses geschlossene Setting Gültigkeit besitzt. Eine konstruktive Auseinandersetzung mit den je spezifischen Problemlagen des realen Lebens dieser Kinder und Jugendlichen erfolgt nicht oder nur unzureichend.

Körner schreibt dazu: „Derartige Dressate verlieren ihre Wirksamkeit in neuen sozialen Kontexten, zum Beispiel dann, wenn der Jugendliche nach der geschlossenen Einrichtung in seine Subkultur zurückkehrt“ (J. Körner: Pädagogik im Zwangskontext oder was ist Erziehung? In: Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 42, Berlin 2003, S. 16).

Im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wird außer Acht gelassen, dass Verhaltensweisen, Haltungen von Kindern, die in der GU als zu verändernd etikettiert werden, grundsätzlich für das Kind in



seinem jeweiligen sozialen Lebensraum höchst funktional sein können, vielleicht sogar Überlebensstrategien darstellen.

#### 5. GU als Problemstifter

Man kann davon ausgehen, dass die bewusste Konzentration von höchst problembeladenen Kindern und Jugendlichen in einer geschlossenen Betreuungsform die Probleme der Kinder/Jugendlichen eher verschärft bzw. sogar erst schafft, die sie eigentlich lösen bzw. verhindern will (vgl. AFET 1995, 139).

#### 6. GU bremst innovative sozial-pädagogische Suchprozesse

Die umfassende Verfügbarkeit freiheitsentziehender Maßnahmen schafft Begehrlichkeiten/Bedarfe und blockiert gleichzeitig die Suche nach Alternativen. Sobald geschlossene Heimerziehung zum „üblichen“ Interventionsrepertoire der Kinder- und Jugendhilfe gehört, ist zu befürchten, dass die Suche nach sozial und pädagogisch angemessenen Betreuungsformen weniger gefördert wird (das Problem ist gelöst, die Öffentlichkeit zufrieden, die eigene Hilflosigkeit geklärt). Die routinierte Rückgriffsmöglichkeit auf freiheitsentziehende Maßnahmen erschwert es, sich andere Maßnahmeformen erarbeiten zu wollen.

Die umfassende Verfügbarkeit geschlossener Unterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe wird zudem m. E. unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsweise stationärer, offener Jugendhilfe haben: Verstärkte Verfügbarkeit forciert die Abschiebep Praxis (Sogwirkung).

So konnten Hoops und Permien (DJI 2006, S. 50) in einer Studie nachweisen, dass die Bundesländer mit eigenen Plätzen für geschlossene Unterbringung prozentual sehr viel höher mit Belegungen vertreten sind als Bundesländer ohne diese Möglichkeit.

#### 7. Geschlossene Unterbringung mit zweifelhafter Indikation

Die Initiative zur Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen in eine geschlossene Heimeinrichtung beruht offensichtlich nicht auf einer Indikation, wobei ich „ultima-ratio“ als Indikation ausschließe. Die Aufnahmeinitiative scheint meinem Eindruck nach eher ein Zufallsprodukt aus dem Ausmaß an erlebter Hilflosigkeit der „Helfer“, öffentlichem Druck, lokal vorhandener Möglichkeit und Präferenz der zuständigen öffentlichen Instanzen zu sein. „Selbstverständlich sollte etwa eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung erst nach pädagogischer Diagnostik und insofern auch begründeter Indikationsentscheidung vorgeschlagen werden. Nur: Weder verfügen wir über ausreichende pädagogische Diagnostik,



noch sind wir in der Lage, tatsächlich derartige Indikationsentscheidungen zu begründen.“ (s.o. J. Körner, S. 8).

Körner vergleicht die „Indikationsentscheidung“ für die Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen mit dem medizinischen Versorgungssystem. Demnach „müsste man ein Krankenhaus bauen, möglichst eine Quarantäne-Einrichtung, die alle diejenigen aufnimmt, denen wir aus Gründen, die wir nicht kennen, sonst nicht helfen können. Auch das wäre natürlich gar keine Indikation.“ (Körner, s. o., S. 14)

#### 8. Kinder in FM als „Bauernopfer“?

„Schwierige“ Kinder/Jugendliche sind wesentlich als Symptomträger für Störungen in ihrer sozialen Lebenswelt zu sehen. Es ist sehr zweifelhaft, ob das raum-zeitliche Entfernen dieser Symptomträger aus der Gesellschaft (man bringt sie geschlossen unter) vornehmlich wenn überhaupt dem „Wohl des Kindes“ dient. Erkennbar scheint mir, dass durch individualisierte Problemzuschreibungen gesellschaftliche Schief lagen kaschiert werden können.

#### Fazit:

Für in der Heimerziehung Tätige ist die Betreuung der besonders „schwierigen“ Kinder und Jugendlichen zu einer großen, mitunter kaum noch zu tragenden Herausforderung geworden, deren Bewältigung jedoch nicht im Wegschließen zu finden ist.

Geschlossene Unterbringung bzw. Freiheitsentziehung als Strukturmerkmal stationärer Kinder- und Jugendhilfe ist weder theoretisch hinreichend fundiert noch durch in der Praxis zu verzeichnende Erfolge empirisch bestätigt. Bislang kann weder vorab noch im Nachhinein positiv festgestellt werden, dass Freiheitsentzug für das Erreichen pädagogischer Kernziele sinnvoll bzw. voraussetzend ist.

Demzufolge dient FM bzw. GU offensichtlich primär dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft **vor** besonders schwierigen Kindern/Jugendlichen und scheint weniger Hilfe und Schutz **für** die Kinder/Jugendlichen zu sein. Das entspricht sowohl einem pädagogischen Missbrauch als auch einem Rechtsmissbrauch. Hier erfolgt Einsperren/Strafe unter dem verharmlosenden Deckmantel der Erziehung.

Eine zentrale Forderung an die stationäre Kinder- und Jugendhilfe gilt der Verbesserung der Betreuungskontinuität sowie der Fähigkeit, mit dem Kind/





Jugendlichen verlässlich und belastbar in Kontakt zu treten, lebensweltorientierte Hilfen anzubieten und Partizipationsmöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Natürlich müssen wir uns grundsätzlich fragen, was präventiv getan werden muss, damit unsere Kinder erst gar nicht so schwierig werden.

Heimerziehung darf sich im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht daran hindern lassen, sich so qualifiziert zu entwickeln, dass sie auf die geschlossene Unterbringung als einer Interventionsform, „die helfen soll, wenn nichts mehr hilft“, verzichten kann.



Dieter Neugebauer

Seit 1982 in der Leitung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tätig. Seit 1992 selbstständig als Träger und Leiter einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Schleswig-Holstein.

Berufsausbildung zum Industriekaufmann und Diplom-Pädagogen. Aus- und Fortbildungen in systemischer Familientherapie, Gesprächspsychotherapie, Hypnosetherapie, NLP. Tätigkeit als Lehrtherapeut in der Ausbildung von Familientherapeuten.



## Freiheitsentziehende Maßnahmen?

*Erziehen kann man nur in einer vertrauensvollen Umgebung*

*Klaus Kuhfuß*

Ich verstehe unter einer freiheitsentziehenden Maßnahme eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ich denke da an Erziehungscamps und Justizvollzugsanstalten und weniger an Erziehung als an härtere Strafen.

Der Schrei nach FEM wird immer dann laut, wenn spektakuläre jugendliche Gewalttaten die Medien erreichen und von ihnen mit großer Aufmachung publiziert werden.

Das Thema ist in der Öffentlichkeit und vor allem in der Fachdiskussion der Jugendhilfe seit Jahrzehnten umstritten: muss oder darf man Kinder und Jugendliche, die sich - meist nach entsprechend negativen Erfahrungen - der erzieherischen Einflussnahme von Familie, Schule und Jugendhilfe entziehen, zeitweise ihrer äußeren Freiheit berauben? Nach dem Motto „um sie erziehen zu können, muss man sie erst einmal haben“ oder gilt der Satz „unter Zwang kann man niemand erziehen!“?

Erziehen kann man nur in einer vertrauensvollen Umgebung. Sender und Empfänger müssen offen für einander sein, nach meiner Meinung bewegt sich unter Zwang gar nichts.

Könnte eine härtere Strafe den Jugendlichen zu einem besseren Menschen erziehen und würde eine solche Strafe ihn vor weiteren Delikten abschrecken? Ich würde diese Frage verneinen.

Der Jugendliche denkt in dem Moment des Zuschlagens nicht an verschärfte Konsequenzen seines Handelns, er schlägt zu weil er frustriert ist und sich nicht selbst steuern kann. Seine ausgeübte Gewalt ist ein Schrei nach Anerkennung. Er ist ein Verlierer in dieser Gesellschaft, aufgewachsen in sozialen Randgebieten mit Eltern die sich mehr oder weniger kümmern, in der Schule unangepasst und schwer oder kaum beschulbar dementsprechend mit keinem oder schlechtem Schulabschluß und für eine Lehre nicht geeignet. Diese Negativauslese lässt sich beliebig fortsetzen.

Wegschließen bedeutet Ausschluss aus der Gesellschaft, wieder geht eine Schublade auf: „Du bist nicht gesellschaftsfähig, du gehörst nicht dazu“.



Diese Erfahrung zieht sich wie ein roter Faden durch sein Leben. Diese Negativauslese mit Gleichgesteuerten in irgendwelchen Erziehungscamps ist für den Jugendlichen eine Bestätigung seines Blicks auf die Gesellschaft: „Die wollen mich nicht, ich habe keine Chance, ich habe keine Perspektive, ich gehöre nicht dazu.“

Als statistische Faustformel lässt sich festhalten:

→ Je härter die Strafe desto höher die Rückfälligkeit

→ Niemand ist gewalttätig und böse geboren.

Die Gesellschaft hat den Auftrag, die Jugend zu fördern und sie auf einem schulischen und beruflichen Weg zu begleiten. Wie können wir die Eltern einbinden ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden? Wir müssen dem Jugendlichen Perspektiven bieten können.

Wo ist ein Ausbildungsplatz verbunden mit der Aussage „wir brauchen dich und wir helfen dir bei deinen Defiziten“.

Schule und Wirtschaft müssten viel enger verzahnt sein. Gerade der delinquente Jugendliche braucht klare Ansprachen und einen viel leichteren Zugang zum Arbeitsmarkt. Hier müssen Ideen entwickelt werden dem Jugendlichen Wege zu zeigen.

Eine Schulkarriere, die schon frühzeitig signalisiert, dass es mit einem durchschnittlichen Hauptschulabschluss keine Aussicht auf eine Lehrstelle gibt, frustriert und lässt Anerkennung in der Peer Group bei sozial unverträglichem Handeln suchen.

Eine Negativauslese führt den Jugendlichen direkt zu Hartz IV.

Wir müssen mit den Jugendlichen pädagogisch arbeiten, sie müssen Vertrauen finden, wir müssen uns kümmern. Ein Wegschließen des Jugendlichen darf nur letztes Mittel sein um den Jugendlichen vor sich selbst oder die Gesellschaft vor dem Jugendlichen zu schützen.

Einsicht, Vertrauen und gesellschaftliche Teilhabe kann nur in Freiheit erfolgen.





Klaus Kuhfuß

(\*1948) Jurist, Tischler u. Anti-Gewalt-Trainer im Haus Norderhofenden angestellt als Anti-Gewalt-Trainer, außerdem Projektleiter „Gefangene helfen Jugendlichen SH“ vom Förderverein gegen Jugendgewalt e.V.



## Auflistung Mitglieder nach Landkreisen

### Kreis Dithmarschen

#### Eiderhaus

Friedrich Theurer  
Wollersum 5  
25774 Lunden  
Tel. (04882) 51 38  
Fax (04882) 51 33  
E-Mail eiderhaus@web.de

#### Familienanaloge Wohnform

##### Dithmarschen

Hellgrid Bald  
Storchenallee 1  
25712 Burg/Dithmarschen  
Tel. (04825) 30 40 34  
Fax (04825) 90 17 70  
E-Mail FawoBald@aol.com

#### Haus Nordlicht

Michael Tüngler  
Achter`n Diek 22  
25764 Reinsbüttel  
Tel.: (04833) 42 46 84  
Fax: (04833) 42 46 85  
E-Mail michael\_tuengler@web.de

#### KinderEck GmbH

Heidrun Clausen  
Süderstr. 25  
25764 Wesselburen  
Tel. (04833) 4 21 09  
Fax. (04833) 4 21 19  
E-Mail Heidrun\_Clausen@yahoo.de

#### Kinderhaus Achter`n Diek

Norbert Schulz  
Achter`n Diek 17  
25764 Reinsbüttel  
Tel. (04833) 4 23 32  
Fax. (04833) 41 00  
E-Mail norbert\_schulz@online.de

#### Kinderhof Frestedt

Gottfried Bürker  
Dorfstr. 20  
25727 Frestedt  
Tel. (04830) 1 430  
Fax (04830) 13 26  
E-Mail kinderhof.frestedt@t-online.de  
Internet www.kinderhof-frestedt.de

#### Wohngruppe Albersdorf

Heike Vollstedt  
Hamburgerstr. 30  
25782 Tellingstedt  
Tel. (04838) 76 70  
Fax (04838) 76 70  
E-Mail info@wgalbersdorf.de  
Internet www.wgalbersdorf.de



## Stadt Flensburg

### Haus Norderhofenden

Angela Schmunz-Eggert/  
Annedore Hansen  
Wannratt 21  
24966 Sörup  
Tel. (04635) 1219  
Fax (04635) 1796  
E-Mail schmunz-eggert@  
t-online.de  
Internet www.haus-  
norderhofenden.de

## Stadt Kiel

### Erstes Kieler Kinderwohnhaus

Jutta Rühr  
Rendsburger Landstr. 432  
24111 Kiel  
Tel. (0431) 69 71 77  
Fax (0431) 65 01 22  
Internet jutta.ruehr@vr-web.de

### I.N.S.E.L. Jugendhilfe GmbH

Dieter Hentschel/Axel Nolte  
Kladowweg 19  
24111 Kiel  
Tel. (0431) 6969734  
Fax (0431) 6969736  
E-Mail I.N.S.E.L.Jugendhilfe@  
t-online.de

### Schultz-Hencke-Heime

Werner Prignitz u.a.  
Rendsburger Landstr. 371  
24111 Kiel  
Tel. (0431) 696920  
Fax (0431) 6969211  
E-Mail schultz-hencke-heime@  
t-online.de  
Internet www.Schultz-Hencke-  
Heime.de

## Stadt Neumünster

### Kinderhaus Höhne

Edeltraud Höhne  
Plöner Str. 171  
24536 Neumünster  
Tel. (04321) 929790  
Fax (04321) 929791  
E-Mail edeltraut.hoehne@gmx.de

## Kreis Nordfriesland

### Alte Schule Poppenbüll

Christiane Walterbach/Klaus Bornholdt  
Dorfstr. 4  
25836 Poppenbüll  
Tel. (04862) 655  
Fax (04862) 8526  
E-Mail AlteSchule@web.de

### Haus der Kinder

Nicole Zidowitz  
Norderende 20  
25853 Bohmstedt  
Tel. (04671) 60220  
Fax (04671) 602229  
E-Mail zidowitz@foni.net



### **IN FAMILIA**

Dieter Rohde  
Deichgrafenstr. 47  
25832 Tönning  
Tel. (04861) 2 32  
Fax (04861) 66 56  
E-Mail rohde-toenning@  
t-online.de  
Internet www.IN-FAMILIA.de

### **Kinder- u. Jugendheim**

#### **Pole Poppenspäler**

Sybille Mitterhuber  
Pestalozzistr. 47a - 49  
25826 St. Peter-Ording  
Tel. (04863) 34 67  
Fax (04863) 57 37  
E-Mail pole-poppenspaeler1@  
gmx.de

### **Kinderhaus Eiderstedt**

Silvia Koch  
Karkenstraat 5  
25882 Tetenbüll  
Tel. (04862) 6 86  
Fax (04862) 15 98  
E-Mail kinderhaus-eiderstedt@  
t-online.de  
Internet www.kinderhaus-  
eiderstedt.de

### **Kinderhaus zur Mühle**

Erhard und Jörg Mielack  
Lecker Str. 3  
25917 Achtrup  
Tel. (04662) 42 01  
Fax (04662) 7 72 44  
E-Mail achtrupmuehle@  
t-online.de  
Internet www.achtrupmuehle.de

### **KJHE Peter Pan**

Andreas und Heike Grünig  
Süderhuuserstr. 1 - 2  
25862 Goldebek  
Tel. (04673) 9 60 90  
Fax (04673) 9 60 89  
E-Mail HAGruenig@aol.com  
Internet www.kinderheim-  
peterpan.de

### **Kleinsteinrichtung Vahl**

Michael Vahl  
Welter Chaussee 3  
25836 Vollerwiek  
Tel. (04862) 10 20 46  
Fax (04862) 10 20 47  
E-Mail michael.vahl@t-online

### **Sozialpädagog. Jugendhilfe- einrichtung Lietzke**

Gundula Lietzke  
Norderweg 4  
25872 Wittbeck  
Tel. (04845) 74 65  
Fax (04845) 79 09 77  
E-Mail lietzke@gmx.de  
Internet www.jugendhilfe-lietzke.de

### **Kreis Plön**

#### **Lerntherapeutische Ambulanz Heikendorf**

Sébastien Chantry  
Am Herrkamp 1  
24226 Heikendorf  
Tel. (0431) 2 60 76 00  
Fax (0431) 2 40 73 33  
E-Mail sebchan@t-online.de



## Kreis Rendsburg- Eckernförde

### **Brügger Hof**

Christian Pohlen, Knud Johannsen,  
Andreas Meienburg  
Oberdorf 2  
24582 Brügge  
Tel. (04322) 7 58 30  
Fax (04322) 75 83 25  
E-Mail [info@brueggerhof.de](mailto:info@brueggerhof.de)  
Internet [www.brueggerhof.de](http://www.brueggerhof.de)

### **Familienwohngruppe Höbek**

Angela Lappenbusch-Breitfeld  
Hauptstr. 1  
24790 Höbek  
Tel. (04331) 7 08 87 73  
Fax (04331) 7 08 87 74  
E-Mail [wghoebek@tonline.de](mailto:wghoebek@tonline.de)

### **Haus Kormoran**

Claudia Nöhren  
Am Hünenberg 1  
24340 Kochendorf  
Tel. (04351) 47 61 75  
Fax (04351) 45 71 75  
E-Mail [info@kjh-kormoran.de](mailto:info@kjh-kormoran.de)

### **Hof Neumühlen**

Ute Kurz u. Ralf Ehlers  
Neumühlen 1  
24802 Klein-Vollstedt  
Tel. (04330) 12 01  
Fax (04330) 10 42  
E-Mail [info@hof-neumuehlen.de](mailto:info@hof-neumuehlen.de)  
Internet [www.hof-neumuehlen.de](http://www.hof-neumuehlen.de)

### **Kinderheim Bi de Uhlen**

Christine Butzke  
Könsbyfeld 1  
24364 Holzdorf  
Tel. (04352) 14 84  
Fax (04352) 10 88  
E-Mail [BideUhlen@web.de](mailto:BideUhlen@web.de)

### **Kinderheim Haus Tannenhof**

Udo Kehrler  
Schmiedestr. 4  
24369 Waabs  
Tel. (04352) 16 67  
Fax (04352) 16 69  
E-Mail [UdoKehrler@aol.com](mailto:UdoKehrler@aol.com)

### **Therap. Lebensgemeinschaft.**

#### **Haus Narnia**

Thomas Hölscher  
Bordesholmer Weg 7  
24582 Mühbrook  
Tel. (04322) 43 98  
Fax (04322) 53 33  
E-Mail [info@haus-narnia.de](mailto:info@haus-narnia.de)

## Kreis Schleswig- Flensburg

### **Alte Mühle Wittkiel**

Annette und Axel Strothmann  
Wittkiel 8  
24409 Stoltebüll  
Tel. (04642) 9 21 00  
Fax (04642) 92 10 10  
E-Mail [allarts@t-online.de](mailto:allarts@t-online.de)





**Altes Forsthaus**

Jürgen Arff  
Groß Brebel 27  
24392 Brebel  
Tel. (04641) 3505  
Fax (04641) 988377  
E-Mail [altes.forsthaus.gbr@gmx.de](mailto:altes.forsthaus.gbr@gmx.de)

**Betreutes Wohnen Tarpholz**

Dierk Petersen  
Tarpholz 3  
24963 Tarp  
Tel. (04638) 899419  
Fax (04638) 899420  
E-Mail [dierk-petersen@versanet.de](mailto:dierk-petersen@versanet.de)

**Familienhaus Utsicht**

Kay und Annegret Schillert  
Krock 10a  
24888 Steinfeld  
Tel. (04641) 1608  
Fax (04641) 988498  
E-Mail [kayuannegret@gmx.de](mailto:kayuannegret@gmx.de)

**Hus-Sünschien**

Rouven und Frauke Tesche, Iris Underberg  
Ohland 10 - 12  
24887 Silberstedt  
Tel. (04626) 18 77 41  
Fax (04626) 18 78 16  
E-Mail [info@hus-suenschien.de](mailto:info@hus-suenschien.de)  
Internet [www.hus-suenschien.de](http://www.hus-suenschien.de)

**Junges Wohnen Grundhof**

Dörthe Thorun  
Geltinger Landstr. 1  
24577 Grundhof  
Tel. (04636) 8202  
Fax (04636) 1307  
E-Mail [junges-wohnen-thorun@t-online.de](mailto:junges-wohnen-thorun@t-online.de)

**Junges Wohnen Harrislee**

Gisela Godau  
Ostermark 57  
24955 Harrislee  
Tel. (0461) 78492  
Fax (0461) 7703437  
E-Mail [ggodau@junges-wohnen-harrislee.de](mailto:ggodau@junges-wohnen-harrislee.de)  
Internet [www.junges-wohnen-harrislee.de](http://www.junges-wohnen-harrislee.de)

**Kinderhaus Krumbügel**

Anett Krumbügel  
Flensburgerstr. 13  
24969 Lüngerau  
Tel. (04604) 989610  
Fax (04604) 989611  
E-Mail [kinderhaus-krumbuegel@t-online.de](mailto:kinderhaus-krumbuegel@t-online.de)

**Kinderhof Norderfeld**

Klaus Diederichsen  
Haffstr. 19  
24989 Dollerup  
Tel. (04636) 8132  
Fax (04636) 8447  
E-Mail [kdie@gmx.de](mailto:kdie@gmx.de)

**Therapeutisches Kinderheim**

**Jarplund**  
Anneliese Nieborak  
Kirchenweg 13 - 15  
24976 Handewitt/OT Jarplund  
Tel. (0461) 903630  
Fax (0461) 903636  
E-Mail [info@kinderheim-jarplund.de](mailto:info@kinderheim-jarplund.de)



### **Kleinstheim Imaz**

Petra Imaz de Zavella  
Gaisberg 2 - 4  
24977 Langballig  
Tel. (04636) 81 16  
Fax (04636) 97 65 74  
E-Mail Petra.Imaz@t-online.de

### **Treenehof Hollingstedt**

Christian und Petra Eggers  
Nedderend 12 a  
24876 Hollingstedt  
Tel. (04627) 1893 16  
Fax (04627) 1893 17  
E-Mail treenehof@t-online.de

## **Kreis Stormarn**

### **Erziehungsfamilie Großhansdorf**

Susanne Kowalski  
Bartelskamp 11  
22927 Großhansdorf  
Tel. (04102) 6 71 00  
Fax (04102) 6 71 00  
E-Mail home@  
susanne-kowalski.de  
Internet [www.susanne-kowalski.de](http://www.susanne-kowalski.de)





